

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 19.11.2004

Nr. 13

---

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. November 2004	567
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. November 2004	618

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2004/13

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung für den  
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  
vom 5. November 2004**

Gemäß §§ 2 Abs. 4, und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 772), hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Qualifikation
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
  - § 5 Ziele des Studiums
  - § 6 Studienabschnitte und Aufbau des Studiums
  - § 7 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Grundstudium
  - § 8 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Hauptstudium
  - § 9 Zusatzfächer
  - § 10 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
  - § 11 Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen
  - § 12 Prüfungsanmeldung
  - § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 14 Studienverlaufsplan
  - § 15 Studienberatung
  - § 16 Promotion
  - § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Modulbeschreibungen für das Grund- und Hauptstudium  
Anlage 2: Studienverlaufsplan  
Anlage 3: Fächer und Module  
Anlage 4: Praktikumsordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 5. November 2004 das Studium für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2 Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung (§ 9) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft geregelt.

## **§ 3 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich fachbezogener Praktika und Bearbeitung der Diplomarbeit neun Semester.

Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 16 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

Das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vermittelt es ihnen insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

## § 6 Studienrichtungen und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium im Umfang von 70 Semesterwochenstunden, in ein viersemestriges Hauptstudium im Umfang von 70 Semesterwochenstunden, sowie in ein Semester, das für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen wird. Im Grundstudium entfallen auf den Pflichtstudienbereich 64 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich 6 Semesterwochenstunden. Im Hauptstudium entfallen auf den Pflichtstudienbereich 60 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich 10 Semesterwochenstunden.

(2) Der Studiengang ist aufgeteilt in die Fächer **Allgemeine Erziehungswissenschaft** und in die **Studienrichtungen**, in die integrierten Nebenfächer **Soziologie und Psychologie** und in zwei **Wahlpflichtfächer** sowie in einen **Wahlbereich**. Im Grundstudium ist ein sechswöchiges **Orientierungspraktikum** und im Hauptstudium ein **Praxissemester** (6 Monate) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anhang Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) Es werden drei erziehungswissenschaftliche Studienrichtungen angeboten. Wahlweise sind dies

- Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung
- Schulentwicklung/Schulforschung

(4) Der Studiengang ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Im Grundstudium müssen 120 Leistungspunkte (LP), im Hauptstudium 120 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte im Praxissemester und 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit erworben werden.

(5) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgen in studienbegleitender Form durch den Erwerb der Gesamtzahl der vorgeschriebenen Leistungspunkte pro Prüfungsfach.

## § 7 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, in den integrierten Nebenfächern Soziologie und Psychologie, einen Wahlbereich sowie die Ableistung und schriftliche Auswertung eines sechswöchigen fachbezogenen Orientierungspraktikums. Eine ausführliche Beschreibung der Module findet sich in Anlage 1.

(2) Das Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (38 SWS/70 Leistungspunkte) gliedert sich in die Teilbereiche

- A: Erziehung und Bildung
- B: Entwicklung und Lebenslauf
- C: Gesellschaft und Kultur
- D: Institution und Profession
- E: Lehren und Lernen
- F: Forschungsmethoden
- G: Einführung in die Studienrichtungen des Diplomstudiengangs

In diesem Fach müssen die folgenden Module studiert werden:

*Modul DG 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 SWS/16 Leistungspunkte)*

Die Einführung in das Studium Erziehungswissenschaft wird als Vorlesung mit Übung durchgeführt (4 SWS); die Teilnahme an zwei weiteren Einführungen in Studienrichtungen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ebenso verpflichtend wie die Teilnahme an einer

Veranstaltung zu Formen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den insgesamt 16 LP müssen 6 durch Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten (LPP) erbracht werden.

*Modul DG 2: Theorien und Geschichte der Erziehung (10 SWS/18 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Erziehung und Bildung (A) und 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Entwicklung und Lebenslauf (B) gewählt werden müssen. Eine weitere Veranstaltung wendet sich speziellen Themen dieser Modulbereiche (A und B) zu. Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

*Modul DG 3: Pädagogisches Handeln in Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens (10 SWS/18 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei jeweils 2 Veranstaltungen aus den Modulbereichen Gesellschaft und Kultur (C) sowie Institution und Profession (D) und 1 Veranstaltung aus dem Modulbereich Lehren und Lernen (E) gewählt werden müssen. Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

*Modul DG 4: Forschungsmethoden (8 SWS/18 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS): Statistik I, Methoden I, Statistik II sowie Methoden II. Von den insgesamt 18 LP müssen 14 als LPP erbracht werden.

Das Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Im Fach **Soziologie** muss das folgende Modul studiert werden:

*Modul DG 5: Nebenfach Soziologie (12 SWS/18 Leistungspunkte)*

Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

Das Fach Soziologie gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(5) Im Fach **Psychologie** muss das folgende Modul studiert werden:

*Modul DG 6: Nebenfach Psychologie (12 SWS/18 Leistungspunkte)*

Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

Das Fach Psychologie gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(6) Das Modul DG 7: **Orientierungspraktikum** gilt als abgeschlossen, wenn ein sechswöchiges Praktikum, die aktive Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung, ein Praktikumsbericht und eine Praktikumsbesprechung nachgewiesen werden.

(7) Im Wahlbereich wählen die Studierenden drei weitere Veranstaltungen aus allen Studienangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität. In diesen Veranstaltungen müssen insgesamt 6 Leistungspunkte erbracht werden.

## § 8 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Hauptstudium

(1) Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in den Fächern **Allgemeine Erziehungswissenschaft**, in den **Studienrichtungen**, in zwei **Wahlpflichtfächern**, in dem **Nebenfach** Soziologie oder Psychologie. Hinzu kommt die Ableistung eines **Wahlbereiches**, eines **Praxissemesters** sowie die Anfertigung einer **Diplomarbeit**. Eine ausführliche Beschreibung der Module findet sich in Anlage 1.

(2) Im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft ist das *Modul DH 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft* zu studieren.

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS). Eine dieser Veranstaltungen setzt sich mit den wissenschaftstheoretischen Grundfragen der Erziehungswissenschaft auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit den wissenschaftlichen und empirischen Methoden der Erziehungswissenschaft. Drei weitere Veranstaltungen wenden sich spezielleren Themenfeldern bzw. Fragestellungen dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Das Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten für das Modul DH 1 mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Es werden drei *Studienrichtungen* angeboten,

(a) Sozialpädagogik/ Sozialarbeit,

(b) Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung

(c) Schulentwicklung/Schulforschung

die **wahlweise** ( 24 SWS/42 Leistungspunkte) – (a) oder (b) oder (c) – studiert werden.

(a)*Sozialpädagogik/ Sozialarbeit*. In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DSP 1: Grundlagen der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen nach zwei Schwerpunkten – Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Sicherung und Rehabilitation – gegliedert sind. Neben den Einführungen in diese beiden Schwerpunkte, von denen eine verpflichtend besucht werden muss, wenden sich weitere Veranstaltungen spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSP 2: Theorien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (8 SWS/14 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen einen Überblick über die Theorien der Sozialpädagogik, ihre Professionstheorie und ihre Theoriegeschichte vermitteln. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP durch, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSP 3: Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (8 SWS/14 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die gegenwärtigen Forschungsarbeiten in der Sozialen Arbeit beinhaltet. Im Kontext des Forschenden Lernens führen die Studierenden selbst eine kleinere Forschungsarbeit durch oder werden mit einer solchen im Kontext von empirischen Arbeiten der Abteilung Sozialpädagogik betraut. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

(b)*Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung*. In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DEB 1: Grundlagen und Theorien der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Sie geben einen Überblick über die historische Entwicklung der EB, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung so wie die Begründungen des Erwachsenenlernens. Die Besonderheiten der Bil-

dung und Qualifizierung Erwachsener sollen im Lichte relevanter erwachsenenpädagogischer Theorien erarbeitet und unter dem Aspekt ihrer professionellen Unterstützung eingeschätzt werden können. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DEB 2: Didaktik, Methodik und professionelles Handeln in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Die Veranstaltungen geben einen Überblick über Ansätze und Modelle erwachsenengerechter Didaktik, über Lerntheorien bezogen auf das Erwachsenen- und Jugendalter sowie über didaktisch-methodisches Handeln. Neben diesen Veranstaltungen wird eine weitere Veranstaltung in die Theorie und Praxis der Bildungsarbeit eines spezifischen Aufgabenbereiches der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung einführen. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DEB 3: Forschung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Gegeben wird ein Überblick sowohl über Forschungstraditionen als auch über den erreichten Stand der Ausdifferenzierung erwachsenenpädagogischer Forschung. Auf exemplarische Weise gilt es Gegenstandsnahe, thematische Schwerpunkte, Felder, Paradigmen, Richtungen und Typen der Forschung im Bereich der EB/AJB kennen zu lernen. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*(c)Schulentwicklung/Schulforschung.* In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DSE 1: Grundlagen der Schulorganisation (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Theorie der Schule und Schulorganisation, Schule als Lern- und Sozialisationsumwelt, Administration und Recht der Schule, Schulpolitische Kontroversen und Bildungsforschung, Schulsysteme – international vergleichend, Schule und außerschulischer Kontext, das Personal der Schule und der Schulverwaltung, Konzepte der Qualität von Schule und Unterricht. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSE 2: Theorien und Methoden der Schulforschung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Ansätze der Schulforschung, Methoden der Schulforschung (Projektbeispiele), Fragen des Feldzugangs, der Datenbildung und –auswertung und der Ergebnispräsentation, Kooperation zwischen Schulforschung und Schulpraxis, Schulforschung und Schulentwicklung, Unterrichtsforschung und Unterrichtsentwicklung, Entwicklungsorientierte Forschung/Handlungsforschung. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSE 3: Planung und Management im Schulbereich (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Konzepte regionaler kommunaler Schulentwicklungsplanung, Schulleitung als Kommunikations- und Führungsaufgabe, Theorien und Konzepte der Organisationsgestaltung, Personalplanung und Personalentwicklung im Schulbereich, Mikro-Ökonomie der Schule/schulinterner Mitteleinsatz, Konzepte der Bildungsfinanzierung. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

Die Studienrichtung gilt als bestanden, wenn sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die Module DSP 6, DEB 6 und DSE 6 gehen hierbei nicht in die Notenberechnung ein.

(4) Im **Wahlpflichtfach** ist wahlweise zu studieren: Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (16 SWS/24 LP) jeweils im Umfang von einem Modul studiert werden. Die Auswahl der Wahlpflichtfächer ergibt sich in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung.

(a) *Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit*

Im Modul DSP 4: *Wahlpflichtfach 1 (8 SWS/12 Leistungspunkte)* kann zwischen 2 Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- **Sozialpolitik, Planung, Management:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die Strukturen, die Organisation und die Leistungsbereiche der Sozialpolitik sowie sozialstaatliche Modernisierungsdiskurse beinhaltet. Daran anknüpfend werden bezogen auf unterschiedliche Handlungsfelder Planungsansätze, Managementkonzepte, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsverfahren thematisiert. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Diagnostik, Beratung, Intervention:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei sich eine Veranstaltung mit Konzepten und Methoden der Beratung und eine mit Fragen der sozialpädagogischen Diagnostik befasst. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im Modul DSP 5: *Wahlpflichtfach 2 (8 SWS/14 LP)* kann zwischen 4 Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Sozialpolitik, Planung, Management. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Diagnose, Beratung, Intervention. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Interkulturelle Erziehung und Bildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), davon eine Vorlesung und drei Seminare zu ausgewählten Themenfeldern wie bspw. Erziehung und Bildung im Prozess ihrer Internationalisierung, Bildungsforschung unter internationalen Aspekten, historische und systematische Voraussetzungen und politisch-gesellschaftliche Bedingungen des Vergleichs, Beziehungen zwischen historischer und vergleichender Forschung in der Erziehungswissenschaft, Theorie und Geschichte Interkultureller Bildung, Chancengleichheit und Differenz, Bildung und Mehrsprachigkeit, Institutionalisierte Bildung und gesellschaftliche Veränderungen in Folge von Migration und Europäischer Integration, Geschichte von Bildungsexklusion und -inklusion entlang unterschiedlicher Differenzlinien. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

*(b) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung*

Im Modul DEB 4: Wahlpflichtfach 1 (8 SWS/12 LP) kann zwischen zwei Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- **Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Diese geben einen Überblick über Problemlagen, Ansätze, Verfahrensweisen und Akzeptanz von Planung, Management und Evaluation im Bereich der EB/AJB. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Eine einführende Veranstaltung setzt sich mit den theoretischen Grundlagen der Beratung in der Erwachsenenbildung/AJB auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit spezifischen Konzepten, Verfahren und Methoden der Lernberatung, der Weiterbildungsberatung, der erwachsenenpädagogischen Organisationsberatung, der Management- und Führungskräfteberatung. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare vertiefend einem spezifischen Bereich dieses Moduls zu. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im Modul DEB 5: Wahlpflichtfach 2 (8 SWS/12 LP) kann zwischen 4 Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

*(c) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Schulentwicklung/Schulforschung*

Im Modul DSE 4: Wahlpflichtfach 1 kann zwischen zwei Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- **Schul- und Unterrichtsentwicklung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Beratungskonzepte für Schulentwicklung, Konflikte in Entwicklungsprozessen, kollegiale Zusammenarbeit in Schulen, Methoden der Selbstevaluation in Schule und Unterricht, Unterrichtsforschung/Lehr-Lern-Forschung, Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung, Schule im Lernortverbund. Von den insgesamt 12 LP 6 als LPP erbracht werden.
- **Schulsozialarbeit:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Konzepte der Schulsozialarbeit in Theorie und Praxis, Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder-/Jugendhilfe, Fallanalysen zur Schulsozialarbeit, Beratungs- und Entwicklungskonzepte, Schule im Stadtteil, Klientenzentrierte und systemische Ansätze. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im Modul DSE 5: Wahlpflichtfach 2 kann zwischen drei Wahlpflichtfächern gewählt werden:

- **Interkulturelle Erziehung und Bildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), davon eine Vorlesung und drei Seminare zu ausgewählten Themenfeldern wie bspw. Erziehung und Bildung im Prozess ihrer Internationalisierung, Bildungsforschung

unter internationalen Aspekten, historische und systematische Voraussetzungen und politisch-gesellschaftliche Bedingungen des Vergleichs, Beziehungen zwischen historischer und vergleichender Forschung in der Erziehungswissenschaft, Theorie und Geschichte Interkultureller Bildung, Chancengleichheit und Differenz, Bildung und Mehrsprachigkeit, Institutionalisierte Bildung und gesellschaftliche Veränderungen in Folge von Migration und Europäischer Integration, Geschichte von Bildungsexklusion und -inklusion entlang unterschiedlicher Differenzlinien. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

- **Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Geschichte des Faches und seiner Fachdidaktik, aktuelle fachdidaktische Ansätze, fachdidaktische Lehr-Lern-Forschung, fachübergreifendes Lehren und Lernen, Lehrmedien des Faches. Von den insgesamt 12 LP 6 als LPP erbracht werden.
- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Die Wahlpflichtfächer gelten als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(5) Im *Modul DH 2: Nebenfach* (8 SWS/10 LP) besteht die Wahl zwischen den beiden Nebenfächern Soziologie oder Psychologie. Das Modul umfasst 8 SWS. Von den insgesamt 10 LP müssen 4 als LPP erbracht werden.

Das Modul DH 2 gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(6) In der gewählten Studienrichtung ist ein Hauptpraktikum von sechs Monaten sowie eine praktikumsvor- bzw. nachbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu absolvieren:

- *Modul DSP 6: Hauptpraktikum*
- *Modul DEB 6: Hauptpraktikum*
- *Modul DSE 6: Hauptpraktikum*

Für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters werden 30 LP vergeben, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note für die Auswertung wird nicht in das Zeugnis übernommen.

(7) Im **Wahlbereich** sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu besuchen. Dabei steht der Wahlbereich den Studierenden für die freie Wahl von Studienangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Verfügung.

(8) In der **Diplomarbeit** soll eine Fragestellung selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

## § 9    **Zusatzfächer**

(1) Als Zusatzfächer können die in der Studienordnung genannten Studienrichtungen und Wahlpflichtfächer und darüber hinaus jedes Fach, das an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch eine/n Hochschullehrer/in vertreten ist, gewählt werden. Die Auswahl und Zusammenstellung der Module geschieht gemäß den fachlichen Anforderungen der Zusatzfächer.

(2) Als Zusatzfach innerhalb des Lehrgebietes Erziehungswissenschaft gilt eine weitere fachliche Spezialisierung im Umfang von 2 Modulen mit je 8 SWS und je 12 LP. Von den insgesamt 24 LP müssen 12 als LPP erbracht werden. Wird ein anderes Fach gewählt, erfolgt eine analoge Regelung. Näheres regelt § 20 DPO.

## § 10 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

- Vorlesungen
- Seminare
- Übungen
- Exkursionen
- Projekte
- Diplomanden- und Forschungskolloquien
- studentische, von einem Lehrenden betreute Studiengruppen

(2) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und können durch andere Veranstaltungen (z.B. Tutorien und Übungen) ergänzt werden.

(3) *Seminare* dienen der vertieften und kritischen Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Methodisch können sie bezogen sein auf die Darbietung des Stoffes (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage usw.) wie auch bezogen auf die Erarbeitungsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) unterschiedlich angelegt sein. Seminare werden auch als Kompaktveranstaltungen angeboten.

(4) *Übungen* sind ergänzende Veranstaltungen, in denen die Studierenden in angeleiteter Eigenständigkeit (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) Erlerntes praktisch anwenden. Sie können einen besonderen Anwendungsbezug aufweisen.

(5) *Exkursionen* sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(6) *Projekte* umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

(7) *Diplomanden- und Forschungskolloquien* dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie werden fachspezifisch, studienrichtungs- und schwerpunktbezogen angeboten.

(8) *Studentische, von einem Lehrenden betreute Studiengruppen* dienen unter Anleitung eines Lehrenden dem Selbststudium der Studierenden zu einem vorab vereinbarten Themenbereich.

## § 11 Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen

(1) In den in § 10 aufgelisteten Lehrveranstaltungsarten können nach Maßgabe der DPO Leistungspunkte durch folgende Erbringungsformen erworben werden (siehe § 5 DPO):

Leistungspunkte können erworben werden durch

- die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen = 1 LP
- die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die aktive Teilnahme geschieht durch das Anfertigen von Stundenprotokollen, durch Literatur- und Internetrecherchen, Diskussionsleitungen, Kurzvorträge und andere vergleichbare Leistungen = 2 LP.

(2) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten (LPP) sind

- 3 LPP für eine Klausur
- 2 LPP für eine angeleitete Arbeit

- 3 LPP für die Gestaltung einer Seminarsitzung (Referat) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
- 4 LPP für eine schriftliche Hausarbeit
- 3 LPP für eine mündliche Prüfung
- 5 LPP für die Beteiligung an angeleiteten Feldforschungen mit eigenem Beitrag
- 6 LPP für eigene Felderhebungen bzw. Feldeinsatz im Rahmen von Projekten.

In Kolloquien können keine Leistungspunkte erworben werden. In geeigneten Fällen können Leistungspunkte auch in anderen Formen erbracht werden (siehe DPO § 5 Abs. 2).

(3) LP können nur in einer regelmäßig besuchten Lehrveranstaltung erworben werden. Hierzu ist die Anwesenheit bei mindestens Dreiviertel der jeweiligen Lehrveranstaltungstermine erforderlich. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der/dem Lehrenden.

(4) LPP können nur studienbegleitend bis zu Semesterende im Rahmen einer Lehrveranstaltung erworben werden.

(5) Die für den Erwerb von LPP erbrachten Prüfungsleistungen werden benotet und über das Diplomprüfungsamt in einer Prüfungsakte festgehalten.

(6) Die Prüfungsakte enthält  
 den/die Antrag/Anträge auf Zulassung mit den Anlagen gemäß §§ 10 und 16 der DPO  
 Protokolle und Benotungen zu allen mündlichen Prüfungen  
 Benotungen und Gutachten zu allen schriftlichen Prüfungen  
 die bewerteten Modulscheine  
 Kopien der Zeugnisse und der Diplomurkunde.

(7) Die Studierenden führen über jedes Modul einen Modulschein. Der Modulschein enthält:

- Name, Vorname
- Matrikelnummer
- Modulbezeichnung
- Nummer der Veranstaltung aus dem Vorlesungsverzeichnis (Nr. VV)
- Kurztitel der Veranstaltung
- Angaben zum Semester, in dem die Veranstaltung besucht wird
- Name des/der Lehrenden
- Anzahl der Semesterwochenstunden
- 1 LP für die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, 2 LP für die aktive Teilnahme
- Datum und Unterschrift der/des Lehrenden bei regelmäßiger Teilnahme
- Summe der SWS und der LP
- Art der Leistung zum Erwerb von LPP
- Datum und Unterschrift der Prüferin/des Prüfers für die Anmeldung zum Erwerb von LPP
- Anzahl der LPP
- Note der Leistung
- Summe der LPP
- Gewichtete Gesamtzensur des Moduls

## **§ 12 Prüfungsanmeldung**

(1) Da alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, muss die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung zu Beginn des ersten Fachsemesters, die Anmeldung zur Diplomprüfung

unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung beim Diplomprüfungsamt erfolgen. Gleichzeitig gibt das Diplomprüfungsamt die Modulscheine für den jeweiligen Studienabschnitt aus. Studierende, die im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, melden sich spätestens eine Woche nach erfolgter Einschreibung schriftlich beim Diplomprüfungsamt an.

(2) Der Erwerb von LPP ist nur möglich, wenn eine Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung beim Prüfenden und im Diplomprüfungsamt vorliegt. Die Anmeldung beim Prüfenden muss spätestens am Ende der dritten Vorlesungswoche durchgeführt sein. Um die Anmeldefristen einhalten zu können, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis über die Veranstaltungen und die jeweiligen Erbringungsformen von LPP informiert werden. Die Anmeldung erfolgt auf den Modulscheinen, die den Lehrenden vorzulegen sind. Auf den Modulscheinen müssen sich die Studierenden die Anmeldung und die Erbringungsform der Prüfungsleistung durch Unterschrift vom Prüfenden bestätigen lassen. Weiteres regelt die Diplom-Prüfungsordnung (§ 5 DPO).

(3) Die Anmeldung zur Erlangung von LPP im Diplomprüfungsamt erfolgt bis spätestens zur Mitte des jeweiligen Semesters. Die genauen Termine werden zu Beginn des vorangegangenen Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zum Erwerb von LPP im Rahmen einer Kompaktveranstaltung ist abhängig von der jeweiligen Zeitplanung dieser Veranstaltungsform. Findet die Kompaktveranstaltung im Rahmen der regulären Vorlesungszeit statt, muss die Anmeldung spätestens am Ende der vierten Vorlesungswoche durchgeführt sein. Außerhalb der Vorlesungszeit muss die Anmeldung zu einer Kompaktveranstaltung spätestens vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag erfolgt sein.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester sind in § 9 DPO geregelt.

### **§ 14 Studienverlaufsplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist als Anlage 2 ein Studienverlaufsplan als Vorschlag beigefügt. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft und gibt LP, LPP, Umfang der Semesterwochenstunden und Anzahl der Veranstaltungen pro Semester an.

## § 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie kann sich bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch auf eine psychologische Beratung beziehen (vgl. § 83 Abs. 1 und 2 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist Aufgabe der Lehrinheit Erziehungswissenschaft, die hierzu Studiengangsbeauftragte benennt. Fachbereichs. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs.

## § 16 Promotion

Nach Abschluss des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich. Näheres regelt hierzu die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

## § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 2004/2005 das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft beginnen. Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 oder im Sommersemester 2004 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind oder das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft begonnen haben, setzen ab dem Wintersemester 2004/2005 das Studium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung unter Anrechnung der erbrachten Leistungen fort.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 3. Dezember 2003, 28. Juli 2004 und 19. Oktober 2004.

Münster, den 5. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anlage 1: Modulbeschreibungen des Grund- und Hauptstudiums

### Grundstudium

#### Modul DG 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, grundlegende Kenntnisse über das Fach sowie das Studium der Erziehungswissenschaft, dessen Aufbau und inhaltliche Struktur zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit den einführenden Grundlagen der Erziehungswissenschaft und den Einführungen in die Studienrichtungen des Diplomstudiengangs erwerben die Studierenden grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (10 SWS). Die Einführung in das Studium Erziehungswissenschaft wird als Vorlesung mit Übung durchgeführt (4 SWS); die Teilnahme an zwei weiteren Einführungen in Studienrichtungen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ebenso verpflichtend wie die Teilnahme an einer Veranstaltung zu Formen wissenschaftlichen Arbeitens.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Struktur des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft</li> <li>- Richtungen der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Adressatengruppen und Formen pädagogischen Handelns</li> <li>- Einübung in Formen wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>
<b>Veranstaltungsthemen</b>	Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft, Einführung in die Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Einführung in die Studienrichtung Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung, Einführung in die Studienrichtung Schulentwicklung/Schulforschung, Formen wissenschaftlichen Arbeitens.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	16 LP

**Modul DG 2: Theorien und Geschichte der Erziehung**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, Grundlagen der Disziplin Erziehungswissenschaft, ihren Gegenstandsbereich, ihre historische Entwicklung und ihre theoretischen Fragestellungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben ein erstes allgemeinpädagogisches Grundwissen, das sie dazu in die Lage versetzt, das Selbstverständnis der Disziplin Erziehungswissenschaft näher zu bestimmen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Erziehung und Bildung (A) und 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Entwicklung und Lebenslauf (B) gewählt werden müssen. Eine weitere Veranstaltung wendet sich spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Begründungen pädagogischen Handelns</li> <li>- Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Sozialgeschichte der Erziehung und Bildung</li> <li>- Entwicklungsaufgaben und Entwicklungskrisen</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Aktuelle und historische Theorien und Konzepte der Erziehung, Pädagogik und Ethik; Demokratie und Erziehung; Ziele und Formen der Erziehung und Bildung im historischen Wandel; Öffentlichkeit und Bildung; Interkulturalität und Ethnizität; Biographie und Bildung; Identitätsentwicklung und Lebenslauf;
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	18 LP

**Modul DG 3: Pädagogisches Handeln in Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Einsichten in Strukturen und Prozesse von Gesellschaft und Kultur in ihrer Bedeutung für Erziehung und Bildung zu vermitteln. Den Studierenden soll die Differenz zwischen pädagogischen und anderen Formen kommunikativen Handelns bewusst gemacht werden. Dies soll die Voraussetzungen schaffen für die Analyse und Beurteilung pädagogischen Handelns in Institutionen und Organisationen sowie in Bezug auf unterschiedliche Adressatengruppen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei jeweils 2 Veranstaltungen aus den Modulbereichen Gesellschaft und Kultur (C) sowie Institution und Profession (D) und 1 Veranstaltung aus dem Modulbereich Lehren und Lernen (E) gewählt werden müssen.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns</li> <li>- Einführung in die Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens</li> <li>- Einführung in die Sozialisationstheorie</li> <li>- Geschlechtsspezifische Sozialisation</li> <li>- Bildungsprozesse in Kindheit, Jugend und Alter</li> <li>- Grundformen pädagogischen Handelns</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	gesellschaftlicher Strukturwandel in seiner Bedeutung für Sozialisation und Erziehung; Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel; Gender und Gender Mainstreaming; Theorien pädagogischer Institutionen; Organisationsentwicklung im Sozialbereich; Öffentliche und freie Träger im Sozialwesen; Bildung und Beruf; Lehren und Lernen mit neuen Medien; interkulturelles Lernen
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	18 LP

**Modul DG 4: Forschungsmethoden**

<b>Ziel</b>	Verständnis der Grundbegriffe empirischer Forschung einschließlich Statistik Testtheorie, Forschungsdesign und Evaluation. Lesefähigkeit von Forschungsberichten und Fähigkeit zur Mitarbeit an Forschungen
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul besteht aus 4 Teilen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statistik I</li> <li>• Methoden I</li> <li>• Statistik II</li> <li>• Methoden II (in verschiedenen Schwerpunktsetzungen).</li> </ul> Diese können innerhalb von 2 Semestern absolviert werden. Dazu wird sichergestellt, dass alle Teile jedes Semester angeboten werden, wenn auch nicht in derselben Häufigkeit. Methoden I und Statistik I können/sollten gleichzeitig, Statistik II und eine Veranstaltung aus Methoden II ebenfalls im selben Semester absolviert werden.
<b>Inhalt</b>	<p>Statistik I: Datenmatrix, Skalen, deskriptive Statistik (tabellarische und graphische Darstellungsformen), statistische Kennziffern, Korrelation, Regressionsanalyse, Kontingenzanalyse, Stichprobenziehung.</p> <p>Methoden I: Wissenschaftstheorie, Forschungslogik und forschungslogischer Ablauf, Begriffe und Theoriebildung, Hypothesen, Forschungsdesigns, quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung</p> <p>Statistik II: Grundlagen der Inferenzstatistik; statistische Schätz- und Testverfahren; Einstieg in die multivariaten Verfahren (Regressions-, Varianzanalyse); Datenreduktion (Faktorenanalyse, Clusterranalyse); Einführung in die entsprechenden Statistikprogramme (SPSS)</p> <p>Methoden II: Inhalte können wahlweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Skalierungs- oder Stichprobenziehungstechniken</li> <li>• Datengewinnung (Inhaltsanalyse, Interview, Beobachtung)</li> <li>• Forschungsdesign und Experiment</li> <li>• Qualitative Verfahren (oral history, dokumentarische Methode, Biographieforschung, ethnographische Methoden etc.)</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Nur in Methoden II ist eine Variation der Themen vorgesehen.

<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach. Dazu wird in Statistik I eine Klausur (2 LP), in Methoden I eine Hausarbeit (Beurteilung eines Untersuchungsberichts) (4 LP) oder eigene Felderhebung (6 LP), in Statistik II eine Klausur oder eigene statistische Analyse (2 LP) und in Methoden II eine Hausarbeit (4 LP) oder Feldeinsatz im Rahmen von Projekten (6 LP) verlangt.
<b>Leistungspunkte</b>	Da die Veranstaltungen in der Regel durch Tutorien begleitet werden, sind bei erfolgreichem Absolvieren der vier Kurse zwischen 18 LP zu erwerben.

### **Modul DG 5: Nebenfach Soziologie – 12 SWS/18 LP**

### **Modul DG 6: Nebenfach Psychologie – 12 SWS/18 LP**

### **Wahlbereich: 6 SWS/6 LP**

### **Modul DG 7: Orientierungspraktikum**

<b>Ziel</b>	Ziel des Orientierungspraktikums während des Grundstudiums ist vor allem die Überprüfung und Konkretisierung der persönlichen Studienmotivation und die Anregung individueller Studieninteressen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst ein sechswöchiges Praktikum und ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2 SWS) sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Inhalt</b>	Die Praktikumsvorbereitung soll einen Überblick über geeignete Praktikumsfelder und Kriterien für die Wahl eines Praktikums vermitteln. Das Praktikum soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in denen Einblicke pädagogischen Handelns im Umgang mit den Adressaten und Adressatinnen pädagogischen Handelns ermöglicht und unter Anleitung pädagogisches Handeln erprobt werden können. Die Praktikumsbesprechung soll auf der Grundlage des Praktikumsberichtes die Praxiserfahrungen in Hinblick auf die persönliche Eignung und die weiteren Studien- und Berufswegplanungen reflektieren.
<b>Praktikumsstellen</b>	Geeignet sind alle Institutionen, in denen eine anerkannte pädagogische Arbeit geleistet wird und die eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft gewährleisten können.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist ein sechswöchiges Praktikum nach, die aktive Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung, einen Praktikumsbericht und eine Praktikumsbesprechung.
<b>Leistungspunkte</b>	8 LP

**Hauptstudium****Modul DH 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft**

<b>Ziel</b>	Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis über die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft und ihre wissenschaftlichen und empirischen Methoden zu vermitteln. Angestrebt wird die Befähigung zur weiterführenden Reflexion aktueller Strukturen und Bedingungen von Erziehung und Bildung.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS). Eine dieser Veranstaltungen setzt sich mit den wissenschaftstheoretischen Grundfragen der Erziehungswissenschaft auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit den wissenschaftlichen und empirischen Methoden der Erziehungswissenschaft. Drei weitere Veranstaltungen wenden sich spezielleren Themenfeldern bzw. Fragestellungen dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien und Konzepte der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Erziehungswissenschaft im Wissenschaftssystem</li> <li>- Erziehungswissenschaft und pädagogisches Wissen</li> <li>- Theoretische Konzepte und Positionen der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft</li> <li>- Pädagogik als Beruf</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft; Erziehung und Bildung im öffentlichen Diskurs; Erziehungswissenschaft als normative Disziplin; Erziehungswissenschaft als empirische Wissenschaft; theoretische Grundlagen pädagogischen Handelns; Erziehungswissenschaft als forschende Disziplin.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DH 2: Nebenfach wahlweise Soziologie oder Psychologie – 8 SWS/10 LP****Wahlbereich: 10 SWS**

**Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit****Modul DSP 1: Grundlagen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse der historischen und aktuellen Strukturen, Institutionen und der Handlungsfelder Sozialer Arbeit zu vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, gesellschaftliche Zusammenhänge in ihrer Wirkung auf die Soziale Arbeit und ihre Adressatinnen und Adressaten zu analysieren und innovative Handlungsansätze zu begründen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen nach zwei Schwerpunkten – Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Sicherung und Rehabilitation – gegliedert sind. Neben den Einführungen in diese beiden Schwerpunkte, von denen eine verpflichtend besucht werden muss, wenden sich weitere Veranstaltungen spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutionen</li> <li>- Konzepte und Methoden</li> <li>- Handlungsfelder</li> <li>- Organisations- und Versorgungsstrukturen</li> <li>- Soziale Arbeit im internationalen Vergleich</li> <li>- Einführung in das KJHG bzw. BSHG</li> <li>- Geschlechtsspezifische Angebote</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit; Geschichte der Sozialen Arbeit; Methoden der Sozialen Arbeit; Hilfen zur Erziehung; Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit; Familien- und Angehörigenarbeit; Reformmodelle und Selbstorganisation in der Sozialpsychiatrie; Alter im Lebenslauf; Krankheit, Behinderung und Pflege im Alter; Ziele und Konzepte der Rehabilitation
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSP 2: Theorien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender theoretischer Wissensbestände der Sozialen Arbeit als Voraussetzung der Entwicklung einer professionellen sozialpädagogischen Handlungskompetenz, mit der Handlungssituationen methodisch strukturiert werden und das eigene Handeln reflektiert werden kann.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen einen Überblick über die Theorien der Sozialpädagogik, ihre Professionstheorie und ihre Theoriegeschichte vermitteln. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Modernisierungsprozesse Sozialer Arbeit</li> <li>- Professionalisierung sozialpädagogischen Handelns</li> <li>- Klassiker der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit</li> <li>- Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit</li> <li>- Geschichte der Sozialen Arbeit</li> <li>- Soziale Probleme und Soziale Arbeit</li> <li>- Aktuelle theoretische Diskurse in der Sozialen Arbeit</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Armut als soziales Problem; Soziale Arbeit als Dienstleistung; Lebensweltorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe; Partizipation in der Sozialen Arbeit; Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle; Prävention und Intervention; gesellschaftlicher Wandel und Soziale Arbeit; theoretische Grundlagen der Sozialen Geragogik; Soziale Arbeit im Sozialstaat; Soziale Arbeit und Therapie
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSP 3: Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines Überblicks über aktuelle Forschungsarbeiten in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit und die Befähigung zur Planung, Konzeptualisierung, Durchführung und Auswertung eigener Forschungsarbeiten.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die gegenwärtigen Forschungsarbeiten in der Sozialen Arbeit beinhaltet. Im Kontext des Forschenden Lernens führen die Studierenden selbst eine kleinere Forschungsarbeit durch oder werden mit einer solchen im Kontext von empirischen Arbeiten der Abteilung Sozialpädagogik betraut. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuelle Forschungsfragen in der Sozialen Arbeit</li> <li>- Aktuelle Forschungen in der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>- Aktuelle Forschungen im Bereich Soziale Sicherung und Rehabilitation</li> <li>- Entwicklung und Begründung von Forschungsfragen</li> <li>- Konzeptualisierung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Kinder- und Jugendhilfe im Wandel; Von der Delegation zur Kooperation – Bildung in Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe; Soziale Integration durch Beteiligung; Genderkompetenz durch Gendertraining; Lernen durch Kommunikation; Behinderte im Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand; Zur Situation von Familien mit pflegebedürftigen Kindern; Qualitätssicherung und Qualitätssicherung
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotet Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSP 4.1 bzw. 5.1: Sozialpolitik/Planung/Management**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist Vermittlung grundlegender Planungs- und Managementkompetenzen für den Sozialbereich vor dem Hintergrund der Integration Sozialer Arbeit in das sozialpolitische System sozialer Sicherung.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die Strukturen, die Organisation und die Leistungsbereiche der Sozialpolitik sowie sozialstaatliche Modernisierungsdiskurse beinhaltet. Daran anknüpfend werden bezogen auf unterschiedliche Handlungsfelder Planungsansätze, Managementkonzepte, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsverfahren thematisiert. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialstaat und Sozialpolitik</li> <li>- Zivilgesellschaft und Teilhabe</li> <li>- Soziale Frage und soziale Bewegungen</li> <li>- Sozialberichterstattung</li> <li>- Jugendhilfeplanung und Sozialplanung</li> <li>- Qualitätsentwicklung und –sicherung</li> <li>- Fremd- und Selbstevaluation</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Einführung in die Sozialpolitik; Soziale Arbeit und Sozialpolitik in Europa; Evaluation und Qualitätsentwicklung in Handlungsfeldern des Bildungs- und Sozialbereiches; Analyse ausgewählter Qualitätsmanagementmodelle; Ansätze und Methoden der Sozial- und Jugendhilfeplanung; Führen und Leiten in sozialen Organisationen
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSP 4.2 bzw. 5.2: Diagnostik, Beratung, Intervention**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines Überblicks über unterschiedliche Interventionsformen der Sozialen Arbeit und darauf aufbauend die Aneignung grundlegender Kompetenzen der Diagnose und Beratung für unterschiedliche Handlungsfelder.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei sich eine Veranstaltung mit Konzepten und Methoden der Beratung und eine mit Fragen der sozialpädagogischen Diagnostik befasst. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare speziellen Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biographieverläufe und psychische Störungen</li> <li>- Diagnosekonzepte und –verfahren</li> <li>- Konzepte der Beratung</li> <li>- Sozialpädagogische, sozialtherapeutische und familien- und sozialraumbezogene Interventionsformen</li> <li>- Interventionen in Institutionen</li> <li>- Coaching</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Formen und Diagnosen psychischer Störungen; systemische Familienberatung und –therapie; Krisenintervention; Case- und Caremanagement; soziale Netzwerkarbeit; Konzepte des Empowerment; pädagogische Hilfen für Familien
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

### Modul DSP 5.3: Medien und Informationstechnologien

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, die angehenden Pädagogen, Sozialpädagogen und Erwachsenenbildner in die Lage zu versetzen, sich mit den Chancen und Risiken des Medieneinsatzes in der modernen Welt vertraut zu machen. Sie sollen dazu befähigt werden, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an eine sinnvolle Nutzung der Medien heranzuführen und ihnen mit Hilfe der digitalen Techniken neue Lern- und Partizipationschancen zu eröffnen. Auch gilt es, Jugendlichen in der medialen Welt Chancen zur Orientierung aufzuzeigen, sie zur kritischen Distanz anzuregen, ihre Urteilsfähigkeit zu fördern und sie zu eigenem Handeln anzuleiten.
<b>Art</b>	Wahlpflicht
<b>Aufbau/Umfang</b>	vier Veranstaltungen bzw. 8 SWS, jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C, vertiefende Studien
<b>Inhalt</b>	<b>Bereich A:</b> Allgemeine Medienkompetenz <b>Bereich B:</b> Mediendidaktische Kompetenz <b>Bereich C:</b> Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung <b>Bereich D:</b> Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	<b><u>Bereich A:</u></b> Theorien und Konzepte zu Fragen von Medien und Informationstechnologien Eigenes Gestalten von Medien und Software Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informationsvermittlung Medienethik, Medienästhetik und Medienrecht <b><u>Bereich B:</u></b> Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit Analyse und Bewertung von Medienangeboten Medienerziehung und Werteorientierung Konzeption, Implementation und Evaluation von praxisrelevanten Nutzungskonzepten oder medialen Bildungsmodulen in Kooperation mit Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit <b><u>Bereich C:</u></b> Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich von Medien und Informationstechnologien Medienerziehung / Informationstechnische Bildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit <b><u>Bereich D:</u></b> Vertiefung eines der Teilgebiete / praktisches Engagement in Kooperation mit Bildungseinrichtungen
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSP 5.4: Interkulturelle Erziehung und Bildung**

<b>Ziele</b>	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden Kenntnisse über Bildung und Erziehung im internationalen Zusammenhang und über den Umgang mit Heterogenität (Sozialstatus, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Staatsangehörigkeit usw.) zu vermitteln. Dies schließt Kenntnisse über Theorie und Geschichte der verschiedenen Spezialisierungen (Vergleichende Erziehungswissenschaft, Interkulturelle Bildung, Bildungsforschung mit der Dritten Welt) ein, die sich innerhalb der Erziehungswissenschaft herausgebildet haben, ferner Kenntnisse hinsichtlich neuerer Entwicklungen in Forschungsmethoden ein. Auf der Ebene der Konzepte sollen sich die Studierenden mit verschiedenen Ansätzen auseinandersetzen: Internationale Erziehung, Menschenrechtserziehung, Europäische Dimension im Bildungswesen, Interkulturelle Erziehung und Bildung, soziale Ungleichheit und Intersektionalität.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau / Umfang</b>	Das Modul umfasst 8 SWS (4 Veranstaltungen), davon eine Vorlesung und drei Seminare zu ausgewählten Themenfeldern
<b>Inhalt</b>	<p>Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich beispielsweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehung und Bildung im Prozess ihrer Internationalisierung</li> <li>• Bildungsforschung unter internationalen Aspekten</li> <li>• Historische und systematische Voraussetzungen und politisch-gesellschaftliche Bedingungen des Vergleichs</li> <li>• Beziehungen zwischen historischer und vergleichender Forschung in der Erziehungswissenschaft</li> <li>• Theorie und Geschichte Interkultureller Bildung</li> <li>• Chancengleichheit und Differenz</li> <li>• Bildung und Mehrsprachigkeit</li> <li>• Institutionalisierte Bildung und gesellschaftliche Veränderungen in Folge von Migration und Europäischer Integration</li> <li>• Geschichte von Bildungsexklusion und -inklusion entlang unterschiedlicher Differenzlinien</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungen</b>	„Von der Internationalen Pädagogik zur Internationalen Schulleistungsmessung“; „Die Pädagogik der Aufklärung als Internationalisierung der Erziehung“; „Bildung als Ausbildungsvertrag: ‚Liberalisierung‘ im Bildungssystem“; Migration und Bildung; ‚Race‘, Class, Gender - Debatten über soziale Platzanweiser im internationalen Vergleich; Globalisierung und Bildung; Didaktik interkulturellen Lernens; Institutionelle Diskriminierung von Migrant*innenkindern; Afrikanische Bildungsprobleme in der Einen Welt; Europäische Dimension im Bildungswesen;
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSP 6: Hauptpraktikum**

<b>Ziel</b>	Ziel des Praktikums ist eine vertiefte Einarbeitung in ein pädagogisches oder pädagogisch-soziales Tätigkeitsfeld sowie zu einer intensiven Reflexion der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikationen für eine spätere Berufspraxis anregen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst ein sechsmonatiges Praktikum und ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2 SWS) sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Inhalt</b>	Die Praktikumsvorbereitung soll einen Überblick über geeignete Praktikumsfelder und Kriterien für die Wahl eines Praktikums vermitteln. Das Praktikum soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in denen über einen längeren Zeitraum eine eigenverantwortliche Mitarbeit möglich ist. Es sollen Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge und in erforderliche Verwaltungsvorgänge vermittelt werden. Die Praktikumsbesprechung soll auf der Grundlage des Praktikumsberichtes die Praxiserfahrungen in Hinblick auf die persönliche Eignung, die wissenschaftlich fundierte Reflektion eines ausgewählten Praxisproblems und die weiteren Studien- und Berufswegplanungen reflektieren.
<b>Praktikumsstellen</b>	Geeignet sind alle Institutionen, in denen eine anerkannte pädagogische und der gewählten Studienrichtung entsprechende Arbeit geleistet wird und die eine Anleitung durch eine anerkannte pädagogische/sozialpädagogische Fachkraft gewährleisten können.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist ein sechsmonatiges Praktikum nach, die aktive Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung einen Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Leistungspunkte</b>	30 LP

## Studienrichtung Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung

### Modul DEB 1: Grundlagen und Theorien der EB/AJB

<b>Ziel</b>	<p>Mit dem Modul lässt sich das Studienziel verfolgen, eine begründbare und differenzierte Vorstellung über die doppelt gelagerte Strukturiertheit der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und außerschulische Jugendbildung (EB/AJB) zu entwickeln: zum einen als gesellschaftlicher Aufgaben-, Handlungs- und Institutionenbereich, der zugleich ein spezifisches Berufsfeld für Erwachsenenpädagogen/innen darstellt; zum anderen als ein theoretisch bzw. erziehungswissenschaftlich zu erschließender und durch Forschung aufzuklärender Untersuchungsgegenstand.</p> <p>Die Studierenden sollen sich mit Geschichte, aktuellen Entwicklungstendenzen, basalen Problemstellungen und zentralen Theorien der EB/AJB auseinandersetzen und hierbei eine Gewissheit über die bedeutsamer werdende Rolle der Bildung Erwachsener im Rahmen der modernen Gesellschaftsentwicklung erlangen. Das Modul dient auch der Reflexion eigener Studien- und Berufsperspektiven.</p>
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Sie geben einen Überblick über die historische Entwicklung der EB, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung so wie die Begründungen des Erwachsenenlernens. Die Besonderheiten der Bildung und Qualifizierung Erwachsener sollen im Lichte relevanter erwachsenenpädagogischer Theorien erarbeitet und unter dem Aspekt ihrer professionellen Unterstützung eingeschätzt werden können.
<b>Inhalt</b>	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erziehungswissenschaftliche Verortung der Erwachsenenpädagogik</li> <li>- das Verhältnis von Theorie und Praxis in der EB/AJB</li> <li>- die Rolle der EB/AJB im gesellschaftlichen Wandel</li> <li>- bildungspolitische und gesetzliche Grundlagen der EB/AJB und des Lebenslangen Lernens</li> <li>- Begründungen und Aufgabenprofile von Bildungsträgern und -einrichtungen</li> <li>- Veränderungen der Erwerbsarbeit, Lebensführung, Bildungsbedarfe und Lernformen</li> <li>- die Pluralisierung des Lehrens und Lernens</li> <li>- Konzepte des Wissensmanagements und der lernenden Organisation</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungs- themen</b>	Institutionen, Aufgabenfelder und Bereichstheorien der EB/AJB; Geschichte der Lern- und Wissenstheorien der EB; Verberuflichung und Professionalisierungstheorie der EB; Bildung, Lernen und Kompetenzentwicklung als Grundbegriffe der EB; Informelles Lernen, Biographizität und Kompetenzbilanzierung.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DEB 2: Didaktik, Methodik und professionelles Handeln der EB/AJB**

<b>Ziel</b>	Ziele des Moduls sind, vertiefende Kenntnisse über didaktische Ansätze und Modelle der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und außerschulischer Jugendbildung in Theorie und Praxis zu vermitteln. Die Studierenden sollen auf der Grundlage spezifischer Theorien zum Lernen Erwachsener Lern- und Bildungsprozesse analysieren lernen. Weiterhin geht es darum, didaktisch-methodische und soziale Handlungskompetenzen als unverzichtbare Bestandteile erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns zu erlernen und zu trainieren.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Die Veranstaltungen geben einen Überblick über Ansätze und Modelle erwachsenengerechter Didaktik, über Lerntheorien bezogen auf das Erwachsenen- und Jugendalter sowie über didaktisch-methodisches Handeln. Neben diesen Veranstaltungen wird eine weitere Veranstaltung in die Theorie und Praxis der Bildungsarbeit eines spezifischen Aufgabenbereiches der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (z .B. Frauenbildung, Familienbildung, Altenbildung, Jugendbildung, berufliche und betriebliche Weiterbildung) einführen.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Makro- und mikrodidaktische Fragen des Lehrens und Lernens in der EB/AJB</li> <li>- Grundlagen des Lernens in der EB/AJB</li> <li>- Themen der generations- und geschlechtsspezifischen Wissensaneignung</li> <li>- Didaktisches und methodisches Handeln im Lehr-Lernprozess</li> <li>- Fragen der Interaktions-, Kommunikations- und Gruppenprozesse im Lehr-Lernarrangement</li> <li>- neue Lehr- und Lernkulturen in der EB/AJB</li> <li>- Planung und Evaluation von Seminaren und Bildungsveranstaltungen in der EB/AJB</li> <li>- Fragen des professionellen Handelns in der EB/AJB</li> <li>- Theorien, Ansätze und Modelle der Bildungsarbeit im Bereich der allgemeinen, beruflichen, betrieblichen, zielgruppenspezifischen Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbildung</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Methodenlabor Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung; Didaktikwerkstatt Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung; Biografisches Lernen in der EB/AJB; Teilnehmerorientierung in der Erwachsenenbildung; Modelle und Ansätze beruflicher Bildungsarbeit für Frauen in der Weiterbildung; Weiterbildung und Personalentwicklung, Modelle beruflicher Weiterbildung für Erwerbslose
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DEB 3: Forschung in der EB/AJB**

<b>Ziel</b>	Mit dem Modul lässt sich das Studienziel verfolgen, grundlegende Forschungsarbeiten zur EB/AJB kennen zu lernen und diese hinsichtlich Frageansatz, Methodologie, Untersuchungsbefunde und Aussagekraft näher beurteilen zu können. Darüber hinaus soll durch Eigentätigkeit auf exemplarische Weise Einblick in die Entwicklung von Untersuchungsfragestellungen so wie die Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben gewonnen werden. Im Hinblick auf das praktische Handeln im Feld der EB/AJB lässt sich die Bedeutung und der mögliche Übertragungsnutzen von Forschung diskutieren.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Gegeben wird ein Überblick sowohl über Forschungstraditionen als auch über den erreichten Stand der Ausdifferenzierung erwachsenenpädagogischer Forschung. Auf exemplarische Weise gilt es Gegenstandsnahe, thematische Schwerpunkte, Felder, Paradigmen, Richtungen und Typen der Forschung im Bereich der EB/AJB kennen zu lernen. Vertiefungen sind möglich.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte und Themen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse zentraler Studien der</li> <li>- Erwachsenenbildungswissenschaft</li> <li>- das Verhältnis von quantitativer und qualitativer Forschungsmethodologie</li> <li>- Rezeptionsformen und Verwendungspraxis von erwachsenenpädagogischer Forschung</li> <li>- Eigenständige Erarbeitung von Forschungsfragen, deren Durchführung und Reflexion</li> <li>- Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Teilnehmer- oder Dozenteninterviews</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Fragestellungen und Schwerpunkte der Erwachsenenbildungsforschung; Klassische Studien der Adressaten- und Teilnehmerforschung; Forschungsfragen erwachsenenpädagogischer Beratung; Theoreme und Untersuchungsbefunde erwachsenenpädagogischer Lehr-Lernforschung; Das Forschungsinterview in der EB/AJB: Einsatzfelder, Durchführung und Auswertung; Forschungskolloquium für Diplomanden, Magister und Doktoranden; Teilnehmende Beobachtung in Lehr-Lernprozessen der EB/AJB; Erwachsenenpädagogisches Projektstudium: Empirische Begleitforschung von Weiterbildungsmaßnahmen
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DEB 4.1 bzw. 5.1: Planung, Management und Evaluation in der EB/AJB**

<b>Ziel</b>	Planung, Management und Evaluation stellen zentrale Komponenten erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns dar. Indem für Erwachsene keine direkte Lern- und Teilnahmepflicht existiert, musste die institutionalisierte EB/AJB schon immer adressaten-, markt- und dienstleistungsorientiert verfahren. Konkurrierende Ansätze werden auf Eignung und Akzeptanz für das erwachsenenbildnerische Feld untersucht. Dabei gilt es, induktiv vorzugehen und nach unterschiedlichen Kontexten erwachsenenbildnerischen Handelns (z.B. öffentlich versus privat; trägerspezifisch) zu differenzieren.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Diese geben einen Überblick über Problemlagen, Ansätze, Verfahrensweisen und Akzeptanz von Planung, Management und Evaluation im Bereich der EB/AJB. Studierende sollen auf der Grundlage gegenstandsnaher Theorien und aktueller Entwicklungen im Berufsfeld der EB/AJB die Bedeutung, Reichweite und Grenzen von Planung, Management und Evaluation einschätzen lernen und im Rahmen erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns einordnen können.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- gegenstandsangemessene Begriffsauslegungen, Verfahrensweisen und Besonderheiten von Planung, Management und Evaluation im Bereich der EB/AJB</li> <li>- Bedarfe, Ebenen und Verfahren von Planung und Evaluation im Weiterbildungsbereich</li> <li>- Qualitätsentwicklung und Evaluation von Weiterbildungseinrichtungen</li> <li>- Handlungsfelder des Weiterbildungsmanagements: Programmplanung, Adressatenvoraussetzungen, Bildungsmarketing, Finanzierung, Projektakquisition und -ausführung</li> <li>- Konzepte des Wissensmanagements und der „lernenden Organisation“</li> <li>- interinstitutionelle Kooperation, Vernetzung und regionales Kompetenzmanagement</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Systembildung, Institutionentheorie und Bildungsmanagement der EB/AJB, Lernerzentrierte Verfahren der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Weiterbildungsbereich; Ordnungs-, gesellschafts-, bildungspolitische und rechtliche Grundlagen der EB/AJB, Adressatenvoraussetzungen, Bildungsmarketing und Programmevaluation; Ansätze und Arbeitsfelder des Weiterbildungsmanagements.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DEB 4.2 bzw. 5.2: Beratung und Prozessbegleitung**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines vertiefenden Überblicks über Theorie und Praxis der verschiedenen Beratungsansätze in der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung. Weiterhin sollen sich die Studierenden mit den für die Weiterbildung relevanten Beratungsformen wie Lehr- und Lernberatung, Weiterbildungsberatung, Supervision, Coaching und Beratung von Institutionen in Theorie und Praxis auseinandersetzen und spezifische Beratungskompetenzen für die Praxis der EB/AJB erwerben.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Eine einführende Veranstaltung setzt sich mit den theoretischen Grundlagen der Beratung in der Erwachsenenbildung/AJB auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit spezifischen Konzepten, Verfahren und Methoden der Lernberatung, der Weiterbildungsberatung, der erwachsenenpädagogischen Organisationsberatung, der Management- und Führungskräfteberatung. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare vertiefend einem spezifischen Bereich dieses Moduls zu.
<b>Inhalt</b>	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorie und Geschichte der Beratung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung</li> <li>- Theorien, Ansätze und Methoden der Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung</li> <li>- (pädagogische) Konzepte und Modelle der Management- und Führungskräfteberatung</li> <li>- Zur Professionalisierung von Beratung</li> <li>- Supervision und Coaching</li> <li>- Bildungstheoretische, lerntheoretische, lernpsychologische, philosophische und erwachsenenpädagogische Grundlagen der Beratung im Bereich der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung</li> <li>- Ethik in der (erwachsenen-)pädagogischen Beratung</li> <li>- Spez. Fragen der (erwachsenen-)pädagogischen Gesprächsführung</li> <li>- Fragen der Beziehungs-, Interaktions- und Gruppenprozesse in der Beratung</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Grundlagen erwachsenenpädagogischer Beratung; Die Individualpsychologische Beratung als kompetenz- und ressourcenorientiertes Interventionsmodell für die Lehr-Lernsituation; Das „Sokratische Gespräch“ in der Erwachsenenbildung; Beratung als Funktionsbereich im Weiterbildungssystem; Zielgruppenspezifische Beratungsansätze
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DEB 5.3: Medien und Informationstechnologien**

Identisch mit DSP 5.3

**Modul DEB 6: Modul: Praktikum im Hauptstudium der Studienrichtung EB/AJB**

<b>Ziel</b>	Ziel des Praktikums ist eine vertiefte Einarbeitung in ein Tätigkeitsfeld aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und der Außerschulischen Jugendbildung. Zudem soll zu einer intensiven Reflexion der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Kompetenz für eine spätere Berufspraxis angeregt werden.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst ein sechsmonatiges Praktikum und ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2SWS) sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Inhalt</b>	Die Praktikumsveranstaltung soll einen Überblick über geeignete Praktikumsfelder und Kriterien für die Wahl eines Praktikums vermitteln. Das Praktikum soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in denen über einen längeren Zeitraum eine eigenverantwortliche Mitarbeit möglich ist. Es sollen Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge vermittelt werden. Die Praktikumsbesprechung soll auf der Grundlage des Praktikumsberichtes die Praxiserfahrungen in Hinblick auf die persönliche Eignung, die wissenschaftlich fundierte Reflektion eines ausgewählten Praxisproblems und die weiteren Studien- und Berufswegplanungen reflektieren.
<b>Praktikumsstellen</b>	Geeignet sind alle Institutionen und Arbeitsfelder, in denen eine der gewählten Studienrichtung entsprechende Arbeit geleistet wird und eine Anleitung durch eine professionelle Fachkraft geleistet werden kann. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Forschungspraktikum im Kontext der Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsforschung, einschließlich der Universität, zu absolvieren.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist ein sechsmonatiges Praktikum nach, die aktive Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung, einen Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Leistungspunkte</b>	30 LP

## Studienrichtung Schulentwicklung/Schulforschung

### **Modul DSE 1: Grundlagen der Schulorganisation**

<b>Ziel</b>	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis der Theorie und Geschichte der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld zu vermitteln. Die gesellschaftliche Funktion von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikro-Ebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt. Darüber hinaus geht es um Modelle und Handlungskonzepte der Erfassung und Entwicklung von Schul- und Unterrichtsqualität.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst vier Veranstaltungen bzw. 8 SWS. Eine dieser Veranstaltungen kann eine Vorlesung sein.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorie der Schule und Schulorganisation</li> <li>• Schule als Lern- und Sozialisationsumwelt</li> <li>• Administration und Recht der Schule</li> <li>• Schulpolitische Kontroversen und Bildungsforschung</li> <li>• Schulsysteme – international vergleichend</li> <li>• Schule und außerschulischer Kontext</li> <li>• Das Personal der Schule und der Schulverwaltung</li> <li>• Konzepte der Qualität von Schule und Unterricht</li> <li>• makro- und mikroökonomische Aspekte von Schule</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	<i>Vorlesung:</i> Zwischen Normativität und empirischer Forschung: schultheoretische Entwürfe; Schule als Organisation; Qualität von Schule: Analysen und Konzepte <i>Seminare:</i> Ansätze zur Schulentwicklung; Leistungsvergleiche im Schulwesen; Bildungsstandards als Reformstrategie; Entwicklung des Schulsystems 1995 bis heute; Nach PISA: Gegliedertes oder integriertes Schulsystem ?; Schule und Unterricht: Zwischen Markt und Staat; Schule und Jugendhilfe Hinweis: Dieses Modul ist inhaltlich stark überlappend mit Angeboten im Modul L 2 des erziehungswissenschaftlichen Studiums in den Lehramtsstudiengängen.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSE 2: Theorien und Methoden der Schulforschung**

<b>Ziel</b>	Dieses Modul schließt an das Modul „Forschungsmethoden“ des Grundstudiums an. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Schulforschung, ihrer Fragen, Methoden und Verfahrensweisen sowie ihrer Leistungen und Grenzen zu vermitteln. In Abhängigkeit von der Forschungsfragestellung sind quantitative wie qualitative Forschungsansätze zu berücksichtigen. Das Modul soll möglichst in enger Verbindung mit Forschungsprojekten der Lehrenden absolviert werden, damit eine exemplarische Einübung konkrete Forschungspraxis möglich wird.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst vier Veranstaltungen bzw. 8 SWS. Eine dieser Veranstaltungen kann eine Vorlesung sein.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansätze der Schulforschung</li> <li>• Methoden der Schulforschung (Projektbeispiele)</li> <li>• Fragen des Feldzugangs, der Datenbildung und –auswertung und der Ergebnispräsentation</li> <li>• Kooperation zwischen Schulforschung und Schulpraxis</li> <li>• Schulforschung und Schulentwicklung</li> <li>• Unterrichtsforschung und Unterrichtsentwicklung</li> <li>• Entwicklungsorientierte Forschung/Handlungsforschung</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Internationale Leistungsvergleichsstudien: Leistung und Grenzen; Was ist eine Gute Schule? Befragung und Beobachtung in der Schule; Schulforschung und Schulentwicklung; Wie bilden Lehrer Noten ? Eine Interviewstudie; Die Reaktion von Eltern auf Wortzeugnisse; Lokale/kommunale Schulentwicklung; Schulleiter und Schulautonomie
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSE 3: Planung und Management im Schulbereich**

<b>Ziel</b>	Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis sowie konkrete Analyse- und Handlungsmöglichkeiten für die Planung, Gestaltung und Evaluation im Schulbereich zu vermitteln. Dabei ist sowohl die Ebene der Schuladministration wie auch die Ebene der Einzelschule in ihrem jeweiligen Kontext gemeint. Planung und Management beziehen sich auf Lehrplan- und Unterrichtsfragen sowie auf Finanz- und Personalplanung in Schulen.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Das Modul umfasst vier Veranstaltungen bzw. 8 SWS. Eine dieser Veranstaltungen kann eine Vorlesung sein.
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte regionaler kommunaler Schulentwicklungsplanung</li> <li>• Schulleitung als Kommunikations- und Führungsaufgabe</li> <li>• Theorien und Konzepte der Organisationsgestaltung</li> <li>• Personalplanung und Personalentwicklung im Schulbereich</li> <li>• Mikro-Ökonomie der Schule/schulinterner Mitteleinsatz</li> <li>• Konzepte der Bildungsfinanzierung</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Selbständige Schule; Schule als lernende Organisation; Schulaufsicht: Von der Kontrolle zur Beratung; Dezentrale Steuerungsmodelle im Bildungsbereich
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	14 LP

**Modul DSE 4.1: Schul- und Unterrichtsentwicklung**

<b>Ziel</b>	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden mit Konzepten der Schul- und Unterrichtsentwicklung auf theoretischer wie praktischer Ebene vertraut zu machen. Insofern handelt es sich bei diesem Wahlpflichtmodul um eine aufgabenbezogene Konkretisierung der im Pflichtmodul S 3 erworbenen Kenntnisse. Es geht darum, Handlungskonzepte der Schul- und Unterrichtsentwicklung konkret kennen zu lernen und zu erproben, damit in diesem Bereich Handlungskompetenz entsteht.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Dieses Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS)
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungskonzepte für Schulentwicklung</li> <li>• Konflikte in Entwicklungsprozessen</li> <li>• Kollegiale Zusammenarbeit in Schulen</li> <li>• Methoden der Selbstevaluation in Schule und Unterricht</li> <li>• Unterrichtsforschung/Lehr-Lern-Forschung</li> <li>• Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung</li> <li>• Schule im Lernortverbund</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Praxisprojekte der Schulentwicklung; Zusammenarbeit zwischen Lehrern; Selbstevaluation in Schule und Unterricht; Schulinterne Lehrerfortbildung;
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen beispielsweise durch Diskussionsleitungen, Kurzvorträge, Literatur- und Internetrecherchen nach. In einer der Veranstaltungen muss ein Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung gehalten werden. In einer weiteren Veranstaltung muss entweder eine mündliche Prüfung abgelegt oder eine Hausarbeit angefertigt werden.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSE 4.2: Schulsozialarbeit**

<b>Ziel</b>	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden mit Konzepten der Schulsozialarbeit auf theoretischer wie praktischer Ebene vertraut zu machen. Insofern handelt es sich bei diesem Wahlpflichtmodul um eine aufgabenbezogene Konkretisierung der im Pflichtmodul S 3 erworbenen Kenntnisse. Es geht darum, Handlungskonzepte der Schulsozialarbeit konkret kennen zu lernen und zu erproben, damit in diesem Bereich Handlungskompetenz entsteht.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Dieses Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS)
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte der Schulsozialarbeit in Theorie und Praxis</li> <li>• Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder-/Jugendhilfe</li> <li>• Fallanalysen zur Schulsozialarbeit</li> <li>• Beratungs- und Entwicklungskonzepte</li> <li>• Schule im Stadtteil</li> <li>• Klientenzentrierte und systemische Ansätze</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	Praxisprojekte der Schulsozialarbeit; Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern; Elternhaus und Schule; Gewaltprävention; Drogenberatung; Gesundheitserziehung
<u>Zertifikat</u>	Der Modulschein weist die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen beispielsweise durch Diskussionsleitungen, Kurzvorträge, Literatur- und Internetrecherchen nach. In einer der Veranstaltungen muss ein Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung gehalten werden. In einer weiteren Veranstaltung muss entweder eine mündliche Prüfung abgelegt oder eine Hausarbeit angefertigt werden.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSE 5.1:** identisch mit Modul DSP 5.4

**Modul DSE 5.2: Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches**

<b>Ziel</b>	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in vertiefter Weise mit fachdidaktischen Konzepten und fachdidaktischer Forschung eines Unterrichtsfaches vertraut zu machen. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit der Geschichte und Legitimation dieses Faches und seiner Fachdidaktik, mit unterschiedlichen fachdidaktischen Ansätzen, mit aktueller fachdidaktischer Forschung zur Situation dieses Faches an den Schulen, mit fachspezifischen Lehr-Lern-Problemen sowie mit Lehrplan- und Medienfragen dieses Faches.
<b>Art</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Aufbau/ Umfang</b>	Dieses Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS)
<b>Inhalt</b>	Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte des Faches und seiner Fachdidaktik</li> <li>• Aktuelle fachdidaktische Ansätze</li> <li>• Fachdidaktische Lehr-Lern-Forschung</li> <li>• Fachübergreifendes Lehren und Lernen</li> <li>• Lehrmedien des Faches</li> </ul>
<b>Exemplarische Veranstaltungsthemen</b>	je nach Fach: Geschichte des Mathematikunterrichts; Aktuelle Positionen der Deutschdidaktik; Lehren und Lernen im Sachunterricht der Grundschule; Das Experiment im Physikunterricht; Sportunterricht – ohne Koedukation?; Situation und Perspektiven des Pädagogik-Unterrichts in der Gymnasialen Oberstufe
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist die aktive und benotete Teilnahme an den Veranstaltungen nach.
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP

**Modul DSE 5.3:** identisch mit Modul DSP 5.3 und DEB 5.3

**Modul DSE 6: Hauptpraktikum**

<b>Ziel</b>	Ziel des Praktikums ist die vertiefte Einarbeitung in eines der späteren möglichen Tätigkeitsfelder in Schulentwicklung und Schulforschung, sowie die Erprobung und Weiterentwicklung im Studium erworbener Kompetenzen. Zugleich soll die Reflektion auf die eigenen persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikationen für eine spätere Berufspraxis angeregt werden.
<b>Art</b>	Pflichtmodul
<b>Aufbau/Umfang</b>	Das Modul umfasst ein sechswöchiges Praktikum und ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2 SWS) sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Inhalt</b>	Die Praktikumsvorbereitung soll einen Überblick über geeignete Praktikumsfelder und Kriterien für die Wahl des Praktikums vermitteln. Das Praktikum soll vorzugsweise in solchen Institutionen und Arbeitsfelder abgeleistet werden, in denen über einen längeren Zeitraum hinweg eine eigenverantwortliche Mitarbeit möglich ist. Es sollen Einblicke in institutionelle Zusammenhänge, Entwicklungsprozesse, Forschungsabläufe und –kontexte ermöglicht werden, die Anregungen für das weitere Studium geben. Die Praktikumsbesprechung soll auf der Grundlage des Praktikumsberichts die Erfahrungen im Praxisfeld wissenschaftlich auswerten, die wissenschaftliche Reflektion eines ausgewählten Praxisproblems beinhalten, Konsequenzen für die weitere Studiengestaltung umreißen sowie Reflektionen auf die persönliche Eignung umfassen.
<b>Praktikumsstellen</b>	Geeignet sind Entwicklungs- und Forschungsinstitutionen im Schulbereich, in denen eine Arbeit geleistet wird, die der gewählten Studienrichtung Schulentwicklung/Schulforschung entspricht und in der eine Anleitung/Begleitung durch eine geeignetes Mitglied dieser Institution gewährleistet ist.
<b>Zertifikat</b>	Der Modulschein weist ein sechsmonatiges Praktikum nach, die aktive Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung, einen Praktikumsbericht sowie eine Praktikumsbesprechung.
<b>Leistungspunkte</b>	30 LP

**Anlage 2: Studienverlaufsplan****Grundstudium: 70 SWS 120 LP****1. Semester**

DG1:	6 SWS	8 LP (6+2 LPP)	davon 4 SWS Einführung in die Erziehungswissenschaft und 2 SWS Einführung in eine der Studienrichtungen
DG2:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)	
DG3:	4 SWS	6 LP (4+2 LPP)	
DG5:	2 SWS	4 LP (2+2 LPP)	
DG6:	<u>2 SWS</u>	<u>4 LP (2+2 LPP)</u>	
	<b>18 SWS</b>	<b>30 LP (18+12 LPP)</b>	

**2. Semester**

DG1:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)	davon 2 SWS Einführung in eine der Studienrichtungen
DG2:	6 SWS	8 LP (4+4 LPP)	
DG3:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)	
DG5:	2 SWS	2 LP (2+0 LPP)	
DG6:	<u>2 SWS</u>	<u>2 LP (2+0 LPP)</u>	
	<b>18 SWS</b>	<b>30 LP (18+12 LPP)</b>	

**3. Semester**

DG3:	2 SWS	4 LP (2+2 LPP)	
DG4:	4 SWS	8 LP (2+6 LPP)	je 2 SWS Methoden I und Statistik I
DG5:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)	
DG6:	4 SWS	6 LP (4+2 LPP)	
WB:	<u>4 SWS</u>	<u>4 LP (4+0 LPP)</u>	
	<b>18 SWS</b>	<b>30 LP (14+16 LPP)</b>	

In den Semesterferien: Durchführung des Orientierungspraktikums

**4. Semester**

DG4:	4 SWS	10 LP (2+8 LPP)	je 2 SWS Methoden II und Statistik II
DG5:	4 SWS	4 LP (2+2 LPP)	
DG6:	4 SWS	6 LP (2+4 LPP)	
DG7:	2 SWS	8 LP (8+0 LPP)	Abgabe des Praktikumsberichtes
WB:	<u>2 SWS</u>	<u>2 LP (2+0 LPP)</u>	
	<b>16 SWS</b>	<b>30 LP (14+16 LPP)</b>	

**Hauptstudium: 70 SWS 120 LP + 20 bzw. 30 LP Diplomarbeit****5. Semester**

DH1:	4 SWS	4 LP (2+2 LPP)
DH2:	4 SWS	6 LP (4+2 LPP)
DSP1/ <sup>1</sup>		
DEB1/		
DSE1:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)
DSP2		
DEB2/		
DSE2:	4 SWS	8 LP (4+4 LPP)
DSP3/		
DEB3/		
DSE3:	2 SWS	4 LP (2+2 LPP)
WB:	<u>4 SWS</u>	<u>0 LP</u>
	<b>22 SWS</b>	<b>30 LP (16+14)</b>

**6. Semester**

DH1:	6 SWS	10 LP (6+4 LPP)
DH2:	4 SWS	4 LP (2+2 LPP)
DSP1		
DEB1/		
DSE1:	4 SWS	6 LP (4+2 LPP)
DSP2/		
DEB2/		
DSE2:	2 SWS	4 LP (2+2 LPP)
DSP3/		
DEB3/		
DSE3:	2 SWS	2 LP (2+0 LPP)
DSP4/		
DEB4/		
DSE4:	2 SWS	2 LP (2+0 LPP)
DSP5/		
DEB5/		
DSE5:	2 SWS	2 LP (2+0 LPP)
WB:	<u>2 SWS</u>	<u>30 LP</u>
	<b>24 SWS</b>	<b>30 LP (20+10)</b>

---

<sup>1</sup> Differenziert nach der gewählten Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit (DSP), Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung (DEB), Schulentwicklung/Schulforschung (DSE)

**7. Semester**

DSP6/ DEB6/ DSE6:	<u>2 SWS</u>	<u>30 LP (30 LP)</u>	Hauptpraktikum
	<b>2 SWS</b>	<b>30 LP (30+0)</b>	

**8. Semester**

DSP2/ DEB2/ DSE2:	2 SWS	2 LP (2+0)	
DSP3/ DEB3/ DSE3:	4 SWS	8 LP (4+4)	
DSP4/ DEB4/ DSE4:	6 SWS	10 LP (4+6)	
DSP5/ DEB5/ DSE5:	6 SWS	10 LP (4+6)	
WB:	<u>4 SWS</u>	<u>0 LP</u>	
	<b>22 SWS</b>	<b>30 LP (14+16)</b>	

**9. Semester**

Diplomarbeit:	30 LP
---------------	-------

**Anlage 3: Fächer und Module****Grundstudium (70 SWS/120 Leistungspunkte)*****Allgemeine Erziehungswissenschaft***

Modul DG 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft	10 SWS	16 LP davon 6 LPP
Modul DG 2: Theorien und Geschichte der Erziehung	10 SWS	18 LP davon 8 LPP
Modul DG 3: Pädagogisches Handeln in Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens	10 SWS	18 LP davon 8 LPP
Modul DG 4: Forschungsmethoden	8 SWS	18 LP davon 14 LPP

***Nebenfächer***

Modul DG 5: Nebenfach Soziologie	12 SWS	18 LP davon 8 LPP
Modul DG 6: Nebenfach Psychologie	12 SWS	18 LP davon 8 LPP

***Orientierungspraktikum***

Modul DG 7: 6 Wochen + 2 SWS Praktikums- vorbereitung	2 SWS	8 LP
--	-------	------

<b><i>Wahlbereich</i></b>	6 SWS	6 LP
---------------------------	-------	------

**Hauptstudium (70 SWS/ 120 LP + 20 bzw. 30 LP Diplomarbeit)*****Allgemeine Erziehungswissenschaft***

Modul DH 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft	10 SWS	14 LP davon 6 LPP
---	--------	-------------------

***Nebenfach***

Modul DH 2: Soziologie oder Psychologie	8 SWS	10 LP davon 4 LPP
--	-------	-------------------

***Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit***

Modul DSP 1: Grundlagen der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
Modul DSP 2: Theorien der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
Modul DSP 3: Forschung in der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	8 SWS	14 LP davon 6 LPP

***Studienrichtung Erwachsenenbildung/  
außerschulische Jugendbildung***

Modul DEB 1: Grundlagen und Theorien der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
--	-------	-------------------

Modul DEB 2: Didaktik, Methodik und professionelles Handeln in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
Modul DEB 3: Forschung in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung	8 SWS	14 LP davon 6 LPP

***Studienrichtung Schulentwicklung/  
Schulforschung***

Modul DSE 1: Grundlagen der Schulorganisation	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
Modul DSE 2: Theorien und Methoden der Schulforschung	8 SWS	14 LP davon 6 LPP
Modul DSE 2: Planung und Management im Schulbereich	8 SWS	14 LP davon 6 LPP

***Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Sozialpädagogik/  
Sozialarbeit***

Modul DSP 4: Sozialpolitik, Planung, Management (DSP 4.1) oder Diagnose, Beratung, Intervention (DSP 4.2)	8 SWS	12 LP davon 6 LPP
Modul DSP 5: Sozialpolitik, Planung, Management (DSP 5.1) oder Diagnose, Beratung, Intervention (DSP 5.2) oder Medien und Informationstechnologien (DSP 5.3) oder Interkulturelle Erziehung und Bildung (DSP 5.4)	8 SWS	12 LP davon 6 LPP

***Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Erwachsenenbildung/  
außerschulische Jugendbildung***

Modul DEB 4: Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung (DEB 4.1) oder Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung (DEB 4.2)	8 SWS	12 LP davon 6 LPP
Modul DEB 5: Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung (DEB 5.1) oder Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/ außerschulischen Jugendbildung (DEB 5.2) oder		

Medien und Informationstechnologien  
(DEB 5.3) oder

8 SWS

12 LP davon 6 LPP

***Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Schulentwicklung/  
Schulforschung***

Modul DSE 4: Schul- und Unterrichtsentwicklung  
(DSE 4.1) oder  
Schulsozialarbeit (DSE 4.2)

8 SWS

12 LP davon 6 LPP

Modul DSE 5: Interkulturelle Bildung und  
Erziehung (DSE 5.1) oder  
Fachdidaktik eines Unterrichts-  
faches (DSE 5.2) oder  
Medien und Informationstechnologien  
(DSE 5.3)

8 SWS

12 LP davon 6 LPP

***Hauptpraktikum in der gewählten Studienrichtung***

Modul DSP 6: Hauptpraktikum oder  
Modul DEB 6: Hauptpraktikum oder  
Modul DSE 6: Hauptpraktikum

30 LP

***Wahlbereich***

10 SWS

**Anlage 4: PRAKTIKUMSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT  
AN DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER**

## **1. Aufgabe und Zweck der Praktika**

Die Praktika sind integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft; sie sollen zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem sie exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar machen und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlassen. Zum anderen dienen die Praktika dem Bekanntwerden mit pädagogischen Praxisfeldern, mit pädagogischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen der Sozialen Arbeit, der Erlangung eines Überblicks über das jeweilige Tätigkeitsfeld sowie der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten.

1.1 Das sechswöchige Orientierungspraktikum – Modul DG 7 - während des Grundstudiums soll insbesondere der Überprüfung und Konkretisierung der persönlichen Studienmotivation dienen sowie zur Entwicklung individueller Studieninteressen anregen.

1.2 Das sechsmonatige Praktikum (Hauptpraktikum/Praxissemester) – Modul DSP 6 bzw. DEB 6 bzw. DSE 6 - während des Hauptstudiums soll insbesondere Gelegenheit geben zu einer vertieften Einarbeitung in ein pädagogisches Tätigkeitsfeld sowie zu einer intensiven Reflexion der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikationen für eine spätere Berufspraxis anregen.

Sollen Teile eines Praktikums an der Hochschule (z.B. im Rahmen eines Forschungsvorhabens) abgeleistet werden, so ist zur Feststellung der Eignung neben der Bestätigung des/der Lehrenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

## **2. Art, Dauer und Form des Praktikums**

### **2.1 Art, Ziel und Betreuung des Praktikums**

Das Orientierungspraktikum im Grundstudium soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der/die Praktikant/in Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen, in denen anerkannte pädagogische Arbeit geleistet wird und die eine Anleitung durch eine Fachkraft gewährleisten können.

Das sechsmonatige Praktikum im Hauptstudium soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, die über einen längeren Zeitraum eine den Umständen entsprechende eigenverantwortliche Mitarbeit der Praktikantin/des Praktikanten ermöglichen. Darüber hinaus sollen der Praktikantin/dem Praktikanten verstärkt Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge und in die erforderlichen Verwaltungsvorgänge der Praktikumsstelle ermöglicht werden. Geeignet sind alle Institutionen, in denen dem Schwerpunkt der Studienrichtung entsprechend pädagogische Arbeit geleistet wird und das Praktikum durch eine Fachkraft mit anerkannter pädagogischer Ausbildung angeleitet wird.

### **2.2 Form und Dauer der Praktika**

Die Praktika können in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum

- als Teilnahme an einem Projekt (mit außer- universitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/innen richtet sich nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gelten folgende Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

*für das Orientierungspraktikum:*

6 Wochen = 30 Arbeitstage zusammenhängend als Blockpraktikum;

oder

gemäß der geltenden Arbeitszeitregelung das entsprechende Stundenvolumen als studienbegleitendes Praktikum;

jeweils eingeschlossen ist die praktikumsbegleitende Anleitung durch die Praktikumsstelle.

*für das Hauptpraktikum:*

6 Monate = 120 Arbeitstage als zusammenhängendes Blockpraktikum, auch in zwei Teilen möglich (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Prüfungsamt);

oder

gemäß der geltenden Arbeitszeitregelung das entsprechende Stundenvolumen als studienbegleitendes Praktikum;

jeweils eingeschlossen ist die praktikumsbegleitende Anleitung durch die Praktikumsstelle.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Der/die Praktikant/in hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden können, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

### **2.3 Anerkennung, Genehmigung und Vertrag**

Jedes Praktikum muss angemeldet und genehmigt werden.

Hierbei gilt:

*für das Orientierungspraktikum:*

Anmeldung und Genehmigung durch eine/n Lehrende/n mit Berechtigung (siehe Aushang des Prüfungsamtes) für das Fach Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (siehe unten, Punkt 3).

*für das Hauptpraktikum:*

Anmeldung und Genehmigung durch eine/n Lehrende/n mit Berechtigung (siehe Aushang des Prüfungsamtes) für die gewählte Studienrichtung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (siehe unten, Punkt 3).

Das Praktikum soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

## **2.4 Zeitpunkt des Praktikums**

Als geeigneter Zeitpunkt für das Orientierungspraktikum wird die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 3. und 4. Fachsemester empfohlen. Das Hauptpraktikum sollte nach dem 6. Fachsemester begonnen werden.

Wenn das Hauptpraktikum in einem Block als Praxissemester absolviert wird, so sind nach Möglichkeit in diesem Semester praktikumsbegleitende Studienangebote der Hochschule zu besuchen und zu belegen.

## **3. Beratung**

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/innen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleiter(n)/innen sicherzustellen, richtet der Fachbereich ein Praktikumsbüro ein.

Die Verpflichtung der Lehrenden zur individuellen Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie zur abschließenden Besprechung eines Praktikumsberichtes bleiben davon unberührt.

## **4. Begleitung und Vor- und Nachbereitung**

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs. Die Lehrenden sind aufgefordert, kenntlich zu machen, für welche pädagogischen Praxis- und Tätigkeitsfelder sie in besonderer Weise Beratung und Begleitung anbieten können.

Darüber hinaus ist der Fachbereich aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des sechswöchigen Orientierungspraktikums (2 SWS) und des sechsmonatigen Hauptpraktikums (2 SWS) angeboten werden. Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

## **5. Praktikumsbericht**

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden, der dem/der betreuenden Lehrenden spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist.

Für das Orientierungspraktikum sollte dieser Bericht neben den Informationen über die Praktikumsstelle (Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen/Klienten vor allem eine Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums enthalten.

Für das Hauptpraktikum soll darüber hinaus in diesem Bericht ein ausgewähltes Praxisproblem unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Literatur erörtert werden.

Der Bericht ist abschließend mit der bzw. dem betreuenden Lehrenden zu besprechen.

## 6. Praktikumsnachweise

Der gemäß Diplomprüfungsordnung notwendige Nachweis eines ordnungsgemäßen Praktikums gilt als erbracht, wenn

*für die Vordiplomprüfung* ein sechswöchiges Orientierungspraktikum (s. 2.3) ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt, ein Praktikumsbericht von der bzw. dem betreuenden Lehrenden zum Nachweis der abschließenden Besprechung (s. 5.) entsprechend abgezeichnet wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), und die Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden bzw. begleitenden Veranstaltung nachgewiesen wurde (s. 4.) und insgesamt durch das Praktikum der Erwerb von 8 Leistungspunkten nachgewiesen ist.

*für die Diplomprüfung* ein sechsmonatiges Hauptpraktikum (s. 2.3) ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt wurde, ein Praktikumsbericht von der bzw. dem betreuenden Lehrenden zum Nachweis der abschließenden Besprechung (s. 5.) entsprechend abgezeichnet wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), und die Teilnahme an einer geeigneten praktikumbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen werden kann und insgesamt durch das Praktikum der Erwerb von 30 Leistungspunkten nachgewiesen ist.

## 7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen außerhalb des Studiums

Für das sechswöchige Orientierungspraktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer sozialpädagogischen Fachschulausbildung oder vergleichbarer Ausbildungen, bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums vor dem Studium. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Für das sechsmonatige Hauptpraktikum in der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit werden als Äquivalent anerkannt: Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Studienrichtung Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit) nach erfolgter Staatlicher Anerkennung (nach Berufspraktikum o. ä.).

Für das sechsmonatige Hauptpraktikum in der Studienrichtung Schulentwicklung / Schulforschung wird die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Schulen als Äquivalent anerkannt.

Ansonsten gilt § 9 (7) DPO.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Tätigkeitsbericht (s. 5.) angefertigt und mit einer bzw. einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.

**Prüfungsordnung für den  
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  
vom 5. November 2004**

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 772), hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhalt**

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
  - § 2 Diplomgrad
  - § 3 Studiendauer, Studienumfang
  - § 4 Aufbau des Studiums
  - § 5 Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation
  - § 6 Prüfungsausschuss
  - § 7 Prüferinnen/Prüfer
  - § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
  - § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
  
- II. Diplom-Vorprüfung
  - § 10 Zulassung
  - § 11 Zulassungsverfahren
  - § 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
  - § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
  - § 14 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
  - § 15 Zeugnis
  
- III. Diplomprüfung
  - § 16 Zulassung
  - § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
  - § 18 Diplomarbeit
  - § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
  - § 20 Zusatzfächer
  - § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
  - § 22 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
  - § 23 Zeugnis
  - § 24 Diplomurkunde
  
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
  - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 27 Übergangsbestimmungen
  - § 28 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das in einer der Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung, Schulentwicklung/Schulforschung vertieft zu studieren ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

### **§ 3**

#### **Studiendauer, Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich einer sechsmonatigen fachpraktischen Ausbildung (Praxissemester) im Hauptstudium und einschließlich der Bearbeitung der Diplomarbeit.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst 124 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 16 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(3) Im Grundstudium und im Hauptstudium steht der Wahlbereich den Studierenden für die freie Wahl von Studienangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Verfügung. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Im Studium sind zwei fachbezogene Praktika zu absolvieren, ein sechswöchiges im Grundstudium (Orientierungspraktikum) und ein sechsmonatiges im Hauptstudium (Praxissemester). Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Leistungspunkte pro Semester zugrunde gelegt. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen wird in der Studienordnung geregelt (§ 7 / § 8).

(2) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 12 und soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Leistungspunkte notwendig.

Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Münster erworben worden sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt im ersten Fachsemester vor der ersten Prüfungsanmeldung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 10.

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 17. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 16 unter Angabe der gewählten Studienrichtung.

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 150 Leistungspunkte, davon mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften/ Lehreinheit Erziehungswissenschaft der Universität Münster, erworben wurden und das sechsmonatige Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten sowie die Diplom-Arbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

## § 5

### **Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation**

(1) Leistungspunkte (LP) werden – soweit nicht anders geregelt – nur im Rahmen einer regelmäßig besuchten Lehrveranstaltung erworben. Näheres regelt § 11 Abs. 2 der Studienordnung.

(2) Leistungspunkte können erworben werden

- 1 LP durch die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- 2 LP durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die aktive Teilnahme geschieht durch das Anfertigen von Stundenprotokollen, durch Literatur- und Internetrecherchen, Diskussionsleitungen, Kurzvorträge oder andere vergleichbare Leistungen.

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin/dem Veranstalter bekannt gegeben.

(3) Soweit für den Erwerb von Leistungspunkten Prüfungsleistungen (LPP) zu erbringen sind, werden erworben:

- 3 LPP für eine Klausur
- 2 LPP für eine angeleitete Arbeit
- 3 LPP für die Gestaltung einer Seminarsitzung (Referat) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
- 4 LPP für eine schriftliche Hausarbeit
- 3 LPP für eine mündliche Prüfung
- 5 LPP für die Beteiligung an angeleiteten Feldforschungen mit eigenem Beitrag
- 6 LPP für eigene Felderhebungen bzw. Feldeinsatz im Rahmen von Projekten.

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin/dem Veranstalter bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Bei einer angeleiteten Arbeit wird über die Ergebnisse eines vorab mit einem Lehrenden zu vereinbarenden Literaturstudiums ein Auswertungsgespräch von 15 Minuten geführt. Die schriftliche Ausarbeitung zur Gestaltung einer Seminarsitzung (Referat) umfasst pro Kandidatin/Kandidat jeweils ca. 10 Seiten, bei einer schriftlichen Hausarbeit jeweils ca. 15 Seiten. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell bewertbare Leistung ersichtlich ist.

(5) Prüfungsleistungen zum Erwerb von LPP sind nur möglich, wenn eine schriftliche Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung beim Diplomprüfungsamt vorliegt. Die Anmeldefristen werden in der Studienordnung geregelt (§ 12).

(6) Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum (§ 3 Abs. 4) erfolgt über eine/n Lehrende/n mit Prüfungsberechtigung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (Näheres regelt die Praktikumsordnung).

(7) Die Anmeldung zum Hauptpraktikum (§ 3 Abs. 4) erfolgt über eine/n Lehrende/n mit Prüfungsberechtigung in der Studienrichtung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die/der auch die Begleitung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes übernimmt (Näheres regelt die Praktikumsordnung).

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihre / sein Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Fächer Psychologie und Soziologie werden jeweils durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. deren Stellvertreter(innen) vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er

beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüferinnen / Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Diplomprüfungsamt.

## § 7

### **Prüferinnen/Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, jeweils zwei Personen als Beauftragte pro Modul (Modulbeauftragte) sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss den Teilgebieten, in denen diese eine Lehrtätigkeit ausüben, zugeordnet.

(2) Zur Prüferin/zum Prüfer bzw. zur/zum Modulbeauftragten darf in der Regel nur bestellt werden, wer mindestens promoviert und hauptamtlich an der Universität Münster tätig ist. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, emeritierte Professorinnen und Professoren können bei Bedarf dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in den vergangenen zwei Semestern eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Fach gemäß Prüfungsordnung ausgeübt haben. Zu Beisitzerinnen / Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Für Beisitzerinnen / Beisitzer in Psychologie und Soziologie gelten entsprechende Voraussetzungen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer/einem Prüferin/Prüfer sowie von einer/einem Modulbeauftragten zu bewerten, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen und angeleitete Arbeiten werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllen.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studierende des gleichen Studiengangs auf Antrag als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, sofern die Kandidatin / der Kandidat der Zulassung nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin /den Kandidat.

(6) Zur Gutachterin/zum Gutachter für Diplomarbeiten darf nur eine Prüferin/ein Prüfer gemäß Abs. 1 und 2 bestellt werden, bei der/dem die Kandidatin/der Kandidat zuvor im Hauptstudium eine Lehrveranstaltung besucht hat, in der prüfungsrelevante Leistungspunkte erworben wurden. Eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter der Diplomarbeit muss Professorin/Professor oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein. Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist nach Möglichkeit dem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten Folge zu leisten.

(7) Eine Erweiterung des in Abs. 2 genannten Personenkreises ist im Rahmen von § 95 HG möglich, wenn die Personalsituation des Fachbereichs dies erfordert. Solche Ausnahmeregelungen sind vom Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan zu beschließen. Voraussetzung bleibt auch dann, dass die zu bestellenden Prüferinnen / Prüfer in dem vergangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Fach gemäß Prüfungsordnung ausgeübt haben.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß zum Semesterende bzw. die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin/ der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungszeitraum beim Diplomprüfungsamt von der Prüfung abmelden.

(6) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 9

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei einem Auslandsstudium muss vor Abreise des Kandidaten / der Kandidatin ins Ausland eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen dem Kandidaten / der Kandidatin, einem Beauftragen / einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter/einer Vertreterin des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt.
- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach (Bezeichnung des dem Studiengang entsprechenden Wahlfachs) erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (8) Ein abgeschlossenes Fachstudium kann auf Antrag als Wahlpflichtfach in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung anerkannt werden.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (10) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Vorliegen

der Voraussetzung der Abs. 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierende / Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithö-  
rerin/ Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Diplomprüfungsamt an die Vorsitzen-  
de/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen das  
Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch  
Rechtsschrift oder von der staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie eine  
Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Diplom-Vorprüfung oder  
Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule  
nicht bestanden hat.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die  
Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an  
einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unter Angabe der Gründe  
schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung  
insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), davon 56 als LPP, erworben wurden.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in drei Fächer, das Orientierungspraktikum und den  
Wahlbereich. Es umfasst insgesamt 7 Module. Eine ausführliche Beschreibung der Module ist  
Bestandteil der Diplomstudienordnung.

#### ***1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (38 SWS/70 LP)***

Das Fach Erziehungswissenschaft gliedert sich in die Teilbereiche

A: Erziehung und Bildung

- B: Entwicklung und Lebenslauf
- C: Gesellschaft und Kultur
- D: Institution und Profession
- E: Lehren und Lernen
- F: Forschungsmethoden
- G: Einführung in die Studienrichtungen des Diplomstudiengangs

In diesem Fach müssen die folgenden Module studiert werden:

*Modul DG 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 SWS/16 LP)*

Die Einführung in das Studium Erziehungswissenschaft wird als Vorlesung mit Übung durchgeführt (4 SWS); die Teilnahme an zwei weiteren Einführungen in Studienrichtungen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ebenso verpflichtend wie die Teilnahme an einer Veranstaltung zu Formen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den insgesamt 16 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

*Modul DG 2: Theorien und Geschichte der Erziehung (10 SWS/18 LP)*

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Erziehung und Bildung (A) und 2 Veranstaltungen aus dem Modulbereich Entwicklung und Lebenslauf (B) gewählt werden müssen. Eine weitere Veranstaltung wendet sich speziellen Themen dieser Modulbereiche (A und B) zu. Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

*Modul DG 3: Pädagogisches Handeln in Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens (10 SWS/18 LP)*

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS), wobei jeweils 2 Veranstaltungen aus den Modulbereichen Gesellschaft und Kultur (C) sowie Institution und Profession (D) und 1 Veranstaltung aus dem Modulbereich Lehren und Lernen (E) gewählt werden müssen. Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

*Modul DG 4: Forschungsmethoden (8 SWS/18 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS): Statistik I, Methoden I, Statistik II sowie Methoden II. Von den insgesamt 18 LP müssen 14 als LPP erbracht werden.

## **2. Soziologie**

In diesem Fach muss das folgende Modul studiert werden:

*Modul DG 5: Nebenfach Soziologie (12 SWS/18LP)*

*Das Fach Soziologie gliedert sich in die Teilbereiche:*

- A: Soziologische Theoriebildung, Gesellschaftstheorie
- B: Bildungssoziologie, Sozialisationsforschung
- C: Familiensoziologie, Jugendsoziologie, Geschlechterforschung
- D: Sozialstrukturanalyse, Soziologie sozialer Ungleichheit
- E: Sozialer und kultureller Wandel, Kulturvergleich, Migration

Das Modul umfasst 6 Veranstaltungen (Seminare und Vorlesungen) mit 12 SWS, wobei drei der fünf Bereiche von A – E berücksichtigt werden müssen.

Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

### **3. Psychologie**

In diesem Fach muss das folgende Modul studiert werden:

*Modul DG 6: Nebenfach Psychologie (12 SWS/18 LP)*

- A Methodenlehre
- B Allgemeine Psychologie,
- C Entwicklungspsychologie,
- D Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- E Sozialpsychologie

Das Modul umfasst 6 Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) mit 12 SWS, wobei das Fach Methodenlehre als Pflichtveranstaltung (mit 5 LP, davon 3 LPP) gilt. Aus den vier Fächern (B bis E) müssen drei gewählt werden.

Von den insgesamt 18 LP müssen 8 als LPP erbracht werden.

### **4. Orientierungspraktikum**

*Modul DG 7: Orientierungspraktikum (6 Wochen + 2 SWS Praktikumsvorbereitung/8 LP)*

### **5. Wahlbereich**

*Wahlbereich (6 SWS/6 LP)*

Im Wahlbereich wählen die Studierenden drei weitere Veranstaltungen aus allen Studienangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität aus (6 SWS). In diesen Veranstaltungen müssen insgesamt 6 Leistungspunkte erbracht werden.

(3) Die Zuordnung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

(4) Die für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen. Pro Lehrveranstaltung kann nur eine Prüfungsleistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht werden.

(5) Jede der unterschiedlichen Erbringungsformen (mindestens eine Klausur, eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Hausarbeit) der Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 müssen für die Diplom-Vorprüfung einmal erfolgreich nachgewiesen werden.

## **§ 13**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und Modulbeauftragten festgesetzt. Dabei sind die folgenden Noten zu unterscheiden:

- a) *Einzelnoten*: Mit einer Einzelnote wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern und Modulbeauftragten die Prüfungsleistung in einer Veranstaltung, d.h. ein Prüfungselement, bewertet.
- b) *Modulnoten*: Diese ergeben sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der zum Erwerb der Leistungspunkte in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der LPP gewichtet werden.
- c) *Fachnoten*: Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten des jeweiligen Faches.

(2) Für die Einzel- und die Modulnoten wird das deutsche Notensystem, für die Fachnoten und die Gesamtnote wird aus Gründen der Transparenz zusätzlich das ECTS-Notensystem verwendet:

- a) Deutsches Notensystem:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 / 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- b) ECTS-Notensystem:

A =	in der Regel die ersten 10% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung)
B =	in der Regel die nächsten 25% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung)
C =	in der Regel die nächsten 30% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung)
D =	in der Regel die nächsten 25% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung)
E =	in der Regel die letzten 10% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung)
F =	die minimalen Kriterien wurden unterschritten

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Ist eine schriftliche Prüfungsleistung von einer Prüferin/Prüfer und einer/einem Modulbeauftragten bewertet worden, muss das Mittel der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn die ihm zugeordnete Zahl von Leistungspunkten erreicht ist und alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Ist eine Prüfungsleistung auch im zweiten Versuch gemäß § 14 Abs. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet

worden, ist das Modul auch dann bestanden, wenn sich im Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. In diesem Fall werden dem Prüfling die Leistungspunkte der nicht bestandenen Prüfungsleistung gutgeschrieben.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 120 Leistungspunkte, davon 56 als LPP, erworben worden sind.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Fachnoten, wobei die Fachnoten mit der Anzahl der jeweiligen Module des Faches gewichtet werden. Das Orientierungspraktikum bleibt hierbei unberücksichtigt.

(7) Die Noten lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 „sehr gut“, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 „gut“, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“. Bei der Bildung der Modul-, Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen,**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von LPP können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Wiederholungen können in der Veranstaltung, in der die nicht ausreichende Leistung erbracht wurde, erfolgen. Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer müssen hierzu mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit anbieten. Soll die Wiederholung der Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung im gleichen Modul erfolgen, so gilt dies ebenfalls als zweiter Versuch. Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag in den Modulen möglich, in denen alle vorgesehenen LPP durch „nur“ eine Teilleistung erworben worden sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einmaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 nicht mehr möglich ist.

#### **§ 15**

##### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält

eine Auflistung der Fächer und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.
  2. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten § 5 und § 11 sinngemäß.
- (3) Die Erbringung von Prüfungsleistungen setzt das Fortbestehen der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 voraus.

#### § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Leistungspunkte erworben worden sind. Diese setzen sich zusammen aus 90 Leistungspunkten, die im Hauptstudium erworben werden müssen, davon 40 als LPP, 30 Leistungspunkten für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters und 30 Leistungspunkten für die erfolgreich abgeschlossene (mit mindestens 4,0 bewertete) Diplomarbeit.
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Fächer und Studiengangselemente zu studieren:
- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft
  - II. Eine der drei Studienrichtungen: Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung, Schulentwicklung/Schulforschung
  - III. Zwei der zu den Studienrichtungen gehörenden Wahlpflichtfächer
  - IV. Das integrierte Nebenfach Soziologie oder Psychologie
  - V. Hauptpraktikum
  - VI. Wahlbereich

- I. Im Fach **Allgemeine Erziehungswissenschaft** muss folgendes Modul studiert werden:

*Modul DH 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft (10 SWS/14 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 5 Veranstaltungen (10 SWS). Eine dieser Veranstaltungen setzt sich mit den wissenschaftstheoretischen Grundfragen der Erziehungswissenschaft auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit den wissenschaftlichen und empirischen Methoden der Erziehungswissenschaft. Drei weitere Veranstaltungen wenden

sich spezielleren Themenfeldern bzw. Fragestellungen dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

II. Es werden drei **Studienrichtungen** angeboten,

- (a) Sozialpädagogik/ Sozialarbeit,
- (b) Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung
- (c) Schulentwicklung/Schulforschung

die **wahlweise** ( 24 SWS/42 Leistungspunkte) – (a) oder (b) oder (c) – studiert werden.

(a) *Sozialpädagogik/ Sozialarbeit*. In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DSP 1: Grundlagen der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen nach zwei Schwerpunkten – Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Sicherung und Rehabilitation – gegliedert sind. Neben den Einführungen in diese beiden Schwerpunkte, von denen eine verpflichtend besucht werden muss, wenden sich weitere Veranstaltungen spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSP 2: Theorien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (8 SWS/14 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei die Veranstaltungen einen Überblick über die Theorien der Sozialpädagogik, ihre Professionstheorie und ihre Theoriesgeschichte vermitteln. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSP 3: Forschung in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (8 SWS/14 Leistungspunkte)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die gegenwärtigen Forschungsarbeiten in der Sozialen Arbeit beinhaltet. Im Kontext des Forschenden Lernens führen die Studierenden selbst eine kleinere Forschungsarbeit durch oder werden mit einer solchen im Kontext von empirischen Arbeiten der Abteilung Sozialpädagogik betraut. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

(b) *Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung (EB/AJB)*. In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DEB 1: Grundlagen und Theorien der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Sie geben einen Überblick über die historische Entwicklung der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung so wie die Begründungen des Erwachsenenlernens. Die Besonderheiten der Bildung und Qualifizierung Erwachsener sollen im Lichte relevanter erwachsenenpädagogischer Theorien erarbeitet und unter dem Aspekt ihrer professionellen Unterstützung eingeschätzt werden können. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DEB 2: Didaktik, Methodik und professionelles Handeln in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Die Veranstaltungen geben einen Überblick über Ansätze und Modelle erwachsenengerechter Didaktik, über Lerntheorien bezogen auf das Erwachsenen- und Jugendalter sowie über didaktisch-

methodisches Handeln. Neben diesen Veranstaltungen wird eine weitere Veranstaltung in die Theorie und Praxis der Bildungsarbeit eines spezifischen Aufgabenbereiches der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung einführen. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DEB 3: Forschung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Gegeben wird ein Überblick sowohl über Forschungstraditionen als auch über den erreichten Stand der Ausdifferenzierung erwachsenpädagogischer Forschung. Auf exemplarische Weise gilt es Gegenstandsnahe, thematische Schwerpunkte, Felder, Paradigmen, Richtungen und Typen der Forschung im Bereich der EB/AJB kennen zu lernen. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

(c) *Schulentwicklung/Schulforschung*. In dieser Studienrichtung müssen drei Module studiert werden:

*Modul DSE 1: Grundlagen der Schulorganisation (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Theorie der Schule und Schulorganisation, Schule als Lern- und Sozialisationsumwelt, Administration und Recht der Schule, Schulpolitische Kontroversen und Bildungsforschung, Schulsysteme – international vergleichend, Schule und außerschulischer Kontext, das Personal der Schule und der Schulverwaltung, Konzepte der Qualität von Schule und Unterricht. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSE 2: Theorien und Methoden der Schulforschung (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Ansätze der Schulforschung, Methoden der Schulforschung (Projektbeispiele), Fragen des Feldzugangs, der Datenbildung und –auswertung und der Ergebnispräsentation, Kooperation zwischen Schulforschung und Schulpraxis, Schulforschung und Schulentwicklung, Unterrichtsforschung und Unterrichtsentwicklung, Entwicklungsorientierte Forschung/Handlungsforschung. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

*Modul DSE 3: Planung und Management im Schulbereich (8 SWS/14 LP)*

Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Konzepte regionaler kommunaler Schulentwicklungsplanung, Schulleitung als Kommunikations- und Führungsauf-

gabe, Theorien und Konzepte der Organisationsgestaltung, Personalplanung und Personalentwicklung im Schulbereich, Mikro-Ökonomie der Schule/schulinterner Mitteleinsatz, Konzepte der Bildungsfinanzierung. Von den insgesamt 14 LP müssen 6 als LPP, 8 LP durch aktive Teilnahme erbracht werden.

### III. Zwei **Wahlpflichtfächer**

Es müssen zwei Wahlpflichtfächer (16 SWS/24 LP) jeweils im Umfang von einem Modul studiert werden. Die Auswahl der Wahlpflichtfächer ergibt sich in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass auch ein Wahlpflichtfach einer anderen Studienrichtung gewählt werden kann.

#### (a) *Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit*

Im *Modul DSP 4: Wahlpflichtfach 1 (8 SWS/12 LP)* wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- **Sozialpolitik, Planung, Management:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei eine Veranstaltung einen Überblick über die Strukturen, die Organisation und die Leistungsbereiche der Sozialpolitik sowie sozialstaatliche Modernisierungsdiskurse beinhaltet. Daran anknüpfend werden bezogen auf unterschiedliche Handlungsfelder Planungsansätze, Managementkonzepte, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsverfahren thematisiert. Neben diesen Veranstaltungen wendet sich ein weiteres Seminar einem spezielleren Themenfeld innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Diagnostik, Beratung, Intervention:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), wobei sich eine Veranstaltung mit Konzepten und Methoden der Beratung und eine mit Fragen der sozialpädagogischen Diagnostik befasst. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare spezielleren Themenfeldern innerhalb dieses Moduls zu. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im *Modul DSP 5: Wahlpflichtfach 2 (8 SWS/12 LP)* wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Sozialpolitik, Planung, Management. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Diagnose, Beratung, Intervention Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Interkulturelle Erziehung und Bildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen ( 8 SWS), davon eine Vorlesung und drei Seminare zu ausgewählten Themenfeldern wie Erziehung und Bildung im Prozess ihrer Internationalisierung, Bildungsforschung unter internationalen Aspekten, historische und systematische Voraussetzungen und politisch-gesellschaftliche Bedingungen des Vergleichs, Beziehungen zwischen historischer und vergleichender Forschung in der Erziehungswissenschaft, Theorie und Geschichte Interkultureller Bildung, Chancengleichheit und Differenz, Bildung und Mehrsprachigkeit,

Institutionalisierte Bildung und gesellschaftliche Veränderungen in Folge von Migration und Europäischer Integration, Geschichte von Bildungsexklusion und –inklusion entlang unterschiedlicher Differenzlinien. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

*(b) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung*

Im Modul DEB 4: Wahlpflichtfach 1 (8 SWS/12 LP) wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- **Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Diese geben einen Überblick über Problemlagen, Ansätze, Verfahrensweisen und Akzeptanz von Planung, Management und Evaluation im Bereich der EB/AJB. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Eine einführende Veranstaltung setzt sich mit den theoretischen Grundlagen der Beratung in der Erwachsenenbildung/AJB auseinander. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit spezifischen Konzepten, Verfahren und Methoden der Lernberatung, der Weiterbildungsberatung, der erwachsenenpädagogischen Organisationsberatung, der Management- und Führungskräfteberatung. Neben diesen Veranstaltungen wenden sich zwei weitere Seminare vertiefend einem spezifischen Bereich *dieses Moduls zu*. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im Modul DEB 5. Wahlpflichtfach 2 (8 SWS/12 LP) wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Planung, Management und Evaluation in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- das nicht gewählte Wahlpflichtfach 1 Beratung und Prozessbegleitung in der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 LP müssen 6 als LPP erbracht werden.

*(c) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Schulentwicklung/Schulforschung*

Im Modul DSE 4: Wahlpflichtfach 1 wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- **Schul- und Unterrichtsentwicklung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Beratungskonzepte für Schulentwicklung, Konflikte in Entwicklungsprozessen, kollegiale Zusammenarbeit in Schulen, Methoden der Selbstevaluation in Schule und Unterricht, Unterrichtsforschung/Lehr-Lern-Forschung, Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung, Schule im Lernortverbund. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Schulsozialarbeit:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Konzepte der Schulsozialarbeit in Theorie und Praxis, Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder-/Jugendhilfe, Fallanalysen zur Schulsozialarbeit, Beratungs- und Entwicklungskonzepte, Schule im Stadtteil, Klientenzentrierte und systemische Ansätze. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.

Im Modul DSE 5: Wahlpflichtfach 2 wählt die/der Studierende eines der folgenden Wahlpflichtfächer:

- **Interkulturelle Erziehung und Bildung:** Das Modul umfasst 4 Veranstaltungen (8 SWS), davon eine Vorlesung und drei Seminare zu ausgewählten Themenfeldern wie bspw. Erziehung und Bildung im Prozess ihrer Internationalisierung, Bildungsforschung unter internationalen Aspekten, historische und systematische Voraussetzungen und politisch-gesellschaftliche Bedingungen des Vergleichs, Beziehungen zwischen historischer und vergleichender Forschung in der Erziehungswissenschaft, Theorie und Geschichte Interkultureller Bildung, Chancengleichheit und Differenz, Bildung und Mehrsprachigkeit, Institutionalisierte Bildung und gesellschaftliche Veränderungen in Folge von Migration und Europäischer Integration, Geschichte von Bildungsexklusion und –inklusion entlang unterschiedlicher Differenzlinien. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.
- **Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP). Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf Geschichte des Faches und seiner Fachdidaktik, aktuelle fachdidaktische Ansätze, fachdidaktische Lehr-Lern-Forschung, fachübergreifendes Lehren und Lernen, Lehrmedien des Faches. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.

- **Medien und Informationstechnologien:** Das Modul umfasst vier Veranstaltungen (8 SWS/12 LP), jeweils 2 SWS aus den Bereichen A, B, C sowie vertiefende Studien, d.h. Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz, Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz, Bereich C: Kompetenz im Bereich von Medienerziehung / Informations- und Kommunikationstechnologischer Grundbildung, Bereich D: Vertiefung eines der Teilgebiete / Praktisches Engagement. Von den insgesamt 12 Leistungspunkten müssen 6 als LPP erbracht werden.

#### IV. *Nebenfach*

Im *Modul DH 2: Nebenfach (8 SWS/10 LP)* besteht die Wahl zwischen den beiden Nebenfächern

- Soziologie
- Psychologie

Das Modul Soziologie umfasst 4 Veranstaltungen (Seminare und Vorlesungen) mit 8 SWS, wobei ein im Grundstudium gewählter Bereich durch eine Veranstaltung vertieft studiert werden muss. In diesem Bereich sollten in der Regel die LPP erworben werden. Von den insgesamt 10 Leistungspunkten müssen 4 als LPP erbracht werden.

Das Modul Psychologie umfasst 4 Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) mit 8 SWS zu Methoden- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Dazu gehören:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie
- vertiefende Veranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums
- vertiefende Veranstaltungen zum Fach Methodenlehre

#### V. *Hauptpraktikum (30 LP)*

In der gewählten Studienrichtung ist ein Hauptpraktikum von sechs Monaten sowie eine praktikumsvor- und nachbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu absolvieren:

- *Modul DSP 6: Hauptpraktikum*
- *Modul DEB 6: Hauptpraktikum*
- *Modul DSE 6: Hauptpraktikum*

Für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte vergeben, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note für die Auswertung wird nicht in das Zeugnis übernommen.

#### VI. *Wahlbereich*

Im Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu besuchen. Dabei steht der Wahlbereich den Studierenden für die freie Wahl von Studienangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Verfügung.

(3) Bezüglich der Art der Prüfungsleistung und der Zuordnung der Leistungspunkte gelten § 12 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß.

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auf Antrag als Gruppenarbeit mit maximal zwei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten aus der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, einer gewählten Studienrichtung oder einem Wahlpflichtfach gestellt. Themenstellerin/Themensteller können nach § 7 gewählt werden. Mit Zustimmung des Diplom-Prüfungsausschusses kann im Einzelfall das Thema der Diplomarbeit aus einem der Wahlpflichtfächer, die nicht durch die Lehreinheit Erziehungswissenschaft angeboten werden, gestellt werden, sofern es einen eindeutigen erziehungswissenschaftlichen Bezug erkennen lässt und Erst- oder Zweitgutachterin/Erst- oder Zweitgutachter Vertreterin/Vertreter der jeweiligen Studienrichtung ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 90 Leistungspunkte erworben worden sind und das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten bewertet worden ist. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem erhöhten empirischen Aufwand höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem erhöhten empirischen Aufwand bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Diplomarbeit soll eine Länge von 120 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Vergabe des Themas ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellerin/den Themensteller anzuzeigen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidat sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 19**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Diplomprüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter (gem § 7 Abs. 3), der oder die das Thema gestellt hat, und von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) zu benoten. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens

achterin/Zweitgutachter) zu benoten. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist eine Prüferin/ein Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diese/diesen eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.

(3) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und weichen die Noten weniger als zwei volle Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Weichen im Falle des Absatz 3 die Noten zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind; das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(5) Hat eine Prüferin/ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die/der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Diese/dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wird die Arbeit angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

(6) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, in einem weiteren Prüfungsfach, das an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten wird, geprüft zu werden. Über die Zulassung und die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten und in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird nur bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit endgültig mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nach der Anzahl der Module gewichteten Noten in den Prüfungsfächern und der Diplomarbeit gebildet, wobei die Diplomarbeit doppelt gewertet wird. Die Leistungspunkte des Hauptpraktikums bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

**§ 22****Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen,  
Abschluss des Studiums**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Zu Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt sinngemäß § 14 Abs. 1 und 2.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 19 einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung ihrer/seiner Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die Studierende/der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 23****Zeugnis**

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so ist ihr/ihm innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die von der Kandidatin/von dem Kandidaten gewählte Studienrichtung, die Bezeichnung der Module, Fächer mit Fachnoten, Angaben zur Art der fachpraktischen Ausbildung, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote wird in beiden Notensystemen aufgeführt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. § 15 gilt entsprechend. Dem Zeugnis wird auf Antrag kostenlos ein Diploma supplement beigelegt, das die zentralen Inhalte der studierten Module zusammenfassend beschreibt.

**§ 24****Diplomurkunde**

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagogin“/„Diplom-Pädagoge“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Stellvertreter(in) des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 25****Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakte beim Diplomprüfungsamt zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/05 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft beginnen. Studierende, die im Wintersemester 2003/04 oder im Sommersemester 2004 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind oder das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft begonnen haben, setzen ab dem Wintersemester 2004/05 das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unter Anrechnung der erbrachten Leistungen fort. Für alle übrigen Studierenden gilt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 1997 (AB Uni 97/6), geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2000.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

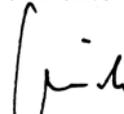
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 1997 (AB Uni 97/6), geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2000, unbeschadet der Regelungen in § 27, außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 3. Dezember 2003, 28. Juli 2004 und 19. Oktober 2004.

Münster, den 5. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt